

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Str. 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3:  
Natur- und Umweltschutz

Windpark Einell GmbH & Co. KG  
Sebastian-Bach-Str. 68  
66287 Quierschied

Zeichen: 3.5/Hae/I-121227  
Bearbeitung: [REDACTED]  
Tel.: 0681 8500 [REDACTED]  
Fax: 0681 8500-1384  
E-Mail: lua@lua.saarland.de  
Datum: 12.12.2022  
Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

## GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigungsregister-Nr. 3-144/2022

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit  
4.200 kW und 160 m Nabenhöhe (WEA5a) in Freisen-Einell (WP Einell)  
Gleichzeitiger Rückbau einer Windenergieanlage Typ SÜDWIND S-77 mit 1.500 kW und  
90 m Nabenhöhe  
(REPOWERING)

## KAPITEL I

### ENTSCHEIDUNGEN

Auf Antrag der Windpark Einell GmbH & Co. KG, Sebastian-Bach-Str. 68, 66287 Quierscheid, vom 04.11.2021, letztmalig ergänzt am 22.02.2022, ergehen hiermit gemäß §§ 4, 10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)<sup>1</sup> i. V. m. § 2 Abs. 1 c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz folgende Entscheidungen:

- 1.) Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Firma Enercon vom Typ E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4,2 MW (Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138,25 m) wird in der Gemarkung Eitzweiler an folgendem Standort erteilt:

	<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
WEA 5a	Freisen	Eitzweiler	14	25

- 2.) Den Rückbau der Windenergieanlage Typ-SÜDWIND S-77 mit 1,5 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 90 m.

	<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
WEA 5	Freisen	Eitzweiler	14	23/1

- 3.) Gegenstand des Genehmigungsbescheids sind die Aufstellplätze (Baugrundstück) der Windenergieanlage und die zugehörigen Kranstellplätze. Sonstige behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Zustimmungen oder private Rechte Dritter welche die Aufstellplätze (Baugrundstück) und die Kranstellplätze betreffen, bleiben von diesem Bescheid unberührt.

---

<sup>1</sup> Alle in diesem Bescheid aufgeführten Aussagen wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides gültigen gesetzlichen Vorgaben (Gesetze, Verordnungen usw.) getroffen

## KAPITEL II

### NEBENBESTIMMUNGEN

#### A.) Bedingungen

1. Zur Sicherung des Rückbaus und der Bodenentsiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Betreiber der Anlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**201.600,00 €** (i. W.: zweihundertundeintausendundsechshundert Euro)

**Rückbaukosten hier: 272.321,00 €**

zu Gunsten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage gem. § 239, Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z. B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war.

Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Der Betreiber hat nach Ablauf von 10 Jahren, danach alle 5 Jahre eine Kostenberechnung über die aktuellen Rückbaukosten der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Werden die ursprünglichen Rückbaukosten um mehr als 10 % überschritten, ist eine Bürgschaft über diese neue Summe vorzulegen.

2. Zur Sicherung der Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung in Höhe von **51.087,00 €** (vgl. Kostenschätzung im LBP S. 67 und 68) vorzulegen. Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erklärte Bürgschaft einer Großbank zu erbringen. Die Bankbürgschaft ist der Genehmigungsbehörde zu übergeben und wird von dieser verwahrt. Bei einem Wechsel in der Person des Betreibers wird die Urkunde zurückgegeben, sobald eine inhaltsgleiche, auf die Anlagen bezogene Bürgschaft zu Lasten des neuen Betreibers der Genehmigungsbehörde übergeben wird.

Nach Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der behördlichen Abnahme wird die Sicherheitsleistung vollständig oder teilweise (je nach Abschluss bzw. Entwicklung einzelner Maßnahmen oder Maßnahmen-Schritte gemäß dem in den Auflagen näher definierten Abnahme-Zeitplan) zurückgegeben.

3. Die Erstmaßnahmen der Schutzmaßnahmen für den Rotmilan V3 und V4 müssen vor Betriebsbeginn wirksam umgesetzt sein. Dies beinhaltet folgende Maßnahmen:
- a. Rückbau der Altanlage durch Entsiegelung, Rückbau der Fundamente und der Schottertragschichten und
  - b. Erstanlage der Dauergrünlandflächen unter dem Rotor zuzüglich 50 m Puffer (120 m ab Mastfuß) in der Gemarkung Eitzweiler, Flur 14, Flurstücke 24/, 25/, 27/1, 23/2, 23/1, 22/und 21/ sowie die im Rotorbereich plus 50 m Puffer befindlichen Flächen auf Gemarkung Wolfersweiler, Flur 14, Flurstück 261/1 und 255/1 und Gemarkung Eitzweiler, Flur 15, Flurstück 9/2. Hierzu ist das Grünland durch die Bodenvorbereitung, die Wahl der Regiosaatgut-Mischung/Spenderfläche für Mahdgutübertragung, die Düngemittelgabe etc. so anzulegen und zu pflegen, dass während der Hauptbrutphase des Rotmilans (vom 15.04. bis 31.07.) innerhalb der Mastfußumgebung ein ausreichend hoher und dichter Vegetationsbewuchs gewährleistet wird, so dass eine unattraktive Wirkung für den Rotmilan und weitere Großvogelarten erzielt wird.

Die fachgerechte Umsetzung ist vor Betriebsbeginn der Windenergieanlage nachzuweisen, wobei mindestens eine Vegetationsperiode nach der Einsaat funktionsfähig abgeschlossen sein muss.

4. Die Erstmaßnahmen für die vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche A 1 (CEF) und des Rotmilans A 2 (CEF) müssen zum Beginn der prognostizierten Beeinträchtigungen funktionsfähig abgeschlossen sein. Dies beinhaltet folgende Maßnahmen:
- a. Spärliche dünne Einsaat (max. 1 g/m<sup>2</sup>) zur Herstellung einer Buntbrache (0,696 ha) in Eitzweiler, Flur 14, Flurstück 17 mit einer standorttypischen, kräuterreichen Regiosaatgutmischung aus dem Herkunftsgebiet UG 9 z. B. Feldraine und Säume aus ein- und mehrjährigen Wildblumenarten nach fachgerechter Vorbereitung des Untergrunds und der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 sowie Vorbereitung eines unkrautfreien Saatbettes (entsprechend Maßnahme A 1 CEF im landschaftspflegerischen Begleitplan vom Februar 2022, S. 65 – 66).
  - b. Die Maßnahme muss erstmals zu dem Zeitpunkt wirksam sein, wenn die „unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen der Mastfußumgebung“ (entsprechend Maßnahmen V 3 und V4 im landschaftspflegerischen Begleitplan vom Februar 2022, S. 61 – 64) wirksam wird oder die Erdarbeiten für den Bau der Repowering-Anlage beginnen, sofern diese innerhalb der Brutzeit der Feldlerche liegen.
  - c. Anlage von grünlandähnlichen Schnittkulturen wie Leguminosen (z. B. Luzerne, Erbsen), Klee gras oder Acker gras (auf insgesamt 2,82 ha) und Anlage von 4 m breiten Ackerrand- bzw. Blühstreifen (Teilstück von insgesamt 0,93 ha) entlang der Längsseiten der 0,7 bis 1,4 ha großen Bewirtschaftungseinheiten in der Gemarkung Asweiler, Flur 1, Nr. 13/1 durch Regiosaatgut UG9 nach fachgerechter Vorbereitung des Untergrunds und der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 sowie Vorbereitung eines unkrautfreien Saatbettes

(entsprechend Maßnahme A2 CEF im landschaftspflegerischen Begleitplan vom Februar 2022, S. 66).

Die fachgerechte Umsetzung ist vor Betriebsbeginn der Windenergieanlage nachzuweisen, wobei mindestens eine Vegetationsperiode nach der Einsaat funktionsfähig abgeschlossen sein muss.

## B.) Auflagen

### a.) Arbeitsschutz:

1. Vor Baubeginn hat der Bauherr einen Sicherheitskoordinator zu bestellen. Dieser hat alle Tätigkeiten, z. B. Wegebau, Kabelverlegungen, Montagen usw. zu koordinieren, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen und die Baustelle regelmäßig zu besichtigen.
2. Alle Beteiligten (Kranfirma, Lieferanten, Monteure usw.), die direkt an der Erstellung beteiligt sind, müssen vor Beginn der Tätigkeiten an einer Sicherheitsunterweisung teilnehmen. Diese Unterweisung muss alle sicherheitsrelevanten Punkte auf Baustellen (Baustellenordnung) enthalten und dokumentiert werden.
3. Alle eingesetzten Anschlagmittel und Hebezeuge, z. B. Seile, Gurte, spezielle Hebemittel für Turm, Maschinenhäuser, Rotorblätter usw. sind regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen und vor der Benutzung auf Beschädigungen zu begutachten. Es sind nur die für den Hebevorgang vorgesehenen Anschlagmittel und Hebezeuge zu verwenden.
4. Freigaben von Sicherheitseinrichtungen, z. B. Steigschutzsystem, dürfen nur nach Prüfung durch eine befähigte Person erfolgen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
5. Personen, die an Windenergieanlagen tätig werden, müssen über alle Gefährdungen und Risiken, die bei ihrer Tätigkeit auftreten können bzw. mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen wie z. B. Risiken bei Arbeiten mit elektrischen Strom, Arbeiten mit speziellen Werkzeugen (z. B. Hydraulikschrauber, speziellen Messgeräten usw.), Arbeiten mit bestimmten Stoffen (z. B. Gefahrstoffe, Stäube usw.) oder für Tätigkeiten, die nicht zum Standard gehören oder neu durchgeführt werden sollen, ausreichend unterwiesen werden. Diese Gefährdungen und Risiken sind vom Arbeitgeber im Rahmen von Gefährdungsanalysen zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.
6. Eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Ersthelfern, die im Bedarfsfall Erste Hilfe leisten können muss während der Arbeiten anwesend sein. Bei Wartungsarbeiten, bei denen im Allgemeinen nur mit zwei Monteuren gearbeitet wird, müssen beide Ersthelfer sein.
7. Alle notwendigen, der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausrüstungsteile wie z. B. PSA, PSA gegen Absturz, Gehörschutz, Schutzhandschuhe Schutzbrillen, Rettungsgeräte, Atemschutz usw. müssen vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen. Welche Ausrüstungsteile für welche Tätigkeiten erforderlich sind, hat der

- Arbeitgeber im Zuge von Gefährdungsanalysen, die die durchzuführenden Tätigkeiten betreffen, zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.
8. Alle Personen, die Tätigkeiten an/in einer WEA ausführen, müssen für die Arbeitsaufgabe ausgebildet bzw. unterwiesen sein, so darf z. B. kein Mechaniker Schalthandlungen vornehmen oder an elektrischen Anlagen arbeiten.
  9. Die PSA gegen Absturz und die Rettungsgeräte müssen jährlich von einer befähigten Person geprüft werden.
  10. Alle sicherheitsrelevanten Teile an/in einer WEA, wie z. B. Leitern, Steigschutzsysteme, elektrische Seil – oder Kettenzüge, Krane, eventuell an der WEA vorhandene Rettungsgeräte, „Betreiber“ - PSA gegen Absturz usw. sind min. 1 x jährlich von einer befähigten Person zu prüfen.
  11. Alle einzusetzenden elektrischen Werkzeuge sind min. 1 x jährlich durch befähigte Personen zu prüfen.
  12. Bei Arbeiten in der Nabe, an den Rotorblättern, am Turm im Bereich der Rotorblätter usw. ist der Rotor mechanisch zu arretieren, Arbeiten nur mit der mechanischen Bremse sind nicht zulässig.
  13. Die Beleuchtung außer- und innerhalb der Windkraftanlagen ist der Arbeitsaufgabe anzupassen.
  14. Es sind Betriebsanweisungen z. B. für Gefahrstoffe, Werkzeuge usw. zu erstellen und diese sind bei allen Arbeiten zu beachten
  15. Die Windkraftanlagen müssen im Rahmen eines Alarm- und Rettungsplanes äußerlich eindeutig identifizierbar mit einer Anlagenkennzeichnung versehen werden.
  16. An der Windenergieanlage und an naheliegenden öffentlichen Einrichtungen (Verkehrswege) sind Warntafeln anzubringen, die auf Eisabwurf hinweisen.
  17. Nach Fertigstellung sind in der Windenergieanlage eine vom Hersteller erstellte EG-Konformitätserklärung nach Anhang II Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) vom Betreiber bereitzuhalten.
  18. Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

## b.) Immissionsschutz

### Allgemein

1. Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz - Fachbereich Lärmschutz - ist der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss jeweils mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der garantiert wird, dass die errichtete WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
  - Erklärung des Herstellers der Windenergieanlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
2. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem LUA vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.
  3. Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde gem. § 52 b BImSchG schriftlich mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungspflichtigen Anlage wahrnimmt.
  4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

Dabei ist nach § 52b BImSchG schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft (Anlagenbetreiber) die nach dem BImSchG oder den hierauf gestützten Rechtsverordnungen obliegenden Pflichten wahrnimmt.

In der Anzeige sind bestimmte Angaben zur Betriebsorganisation zu machen und alle Maßnahmen mitzuteilen, die zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden. Die Mitteilung dieser Maßnahmen ist auch vom jetzigen Anlagenbetreiber zu erbringen.

## **Auflagen zum Lärmschutz bis zur Freigabe des Nachtbetriebs durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz**

5. Die Windenergieanlage darf solange während der Nachtzeit der TA Lärm (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) nicht betrieben werden, bis das Schallverhalten des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) bei einer Einhaltungswahrscheinlichkeit von 90 % die in Nebenbestimmung 8 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,okt nicht überschreiten.

Werden an der Anlage nicht alle Werte Lo,Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne Windenergieanlage erbracht werden. Hierbei ist das Ausbreitungsmodell des Ingenieurbüros SGS TÜV Saar GmbH vom 23.07.2021, Aktenzeichen 5655053, zu verwenden. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo,Okt,Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionspegel der betroffenen Windenergieanlage die in der Schallprognose des Ingenieurbüros SGS TÜV Saar GmbH, AZ: 5655053 in der Nr. 14 dargestellten Teilbeurteilungspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in dem Betriebsmodus BM II s zulässig.

## **Auflagen zum Lärmschutz nach der Freigabe des Nachtbetriebs durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz**

6. Für die Windenergieanlage ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Auflage 7 in Verbindung mit Auflage 8 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Freigabe des Nachtbetriebs ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggfs. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Auflage 8 durch Vermessung an der betreffenden Anlage im Windpark Einell durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
7. Die durch den Betrieb der Windenergieanlage verursachten Geräusche einschließlich der Unsicherheiten für die Serienstreuung, die Vermessung und die in der Schallimmissionsprognose durchgeführte Ausbreitungsrechnung dürfen

nachfolgende Teil-Immissionspegel als Zusatzbelastung an den nach Ziffer 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten entsprechend dem Schallgutachten des Büros SGS TÜV Saar GmbH vom 23.07.2021, AZ: 5655053, während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten:

Immissionsort (IO)	Immissionsorte PLZ Ortsname, Straße Nr.	Zusatzbelastung [dB(A)]	IRW Nachtzeit
IO 1	Eitzweiler, Almstraße 25	31	40
IO 2	Eitzweiler, Hinterwiesstraße 23	32	40
IO 3	Hahnweiler, Drosselweg 7	31	45

Die Immissionsrichtwerte am Tag werden an allen Immissionsorten um mehr als 20 dBA unterschritten.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel hat nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 i.d.a.F. (GMBL.S.503) zu erfolgen.

8. Die Windenergieanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Oktav-Schalleistungspegel einschließlich der in der Schallimmissionsprognose angesetzten Unsicherheit der Typvermessung, der Serienstreuung und des Prognosemodells von insgesamt 2,1 dB während der Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht überschritten werden:

#### Oktav-Schalleistungspegel WEA Enercon E-138 EP3 E 2

Mode	Frequenz (Hz)	63,5	125	250	500	1000	2000	4000	8000
BM 01 s Tag	$L_{W,okt}$ dB(A)	87,5	93,4	96,5	99,0	100,2	100,4	95,0	79,1
BM II Nacht	$L_{W,okt}$ dB(A)	85,6	91,5	92,6	94,1	98,1	96,4	90,4	79,8
BM 01 s Tag	$L_{e,max,okt}$ dB(A)	89,2	95,1	98,2	100,7	101,9	102,1	96,7	80,3
BM II Nacht	$L_{e,max,okt}$ dB(A)	87,3	93,2	94,3	95,8	99,8	98,1	92,1	81,5
BM 01 s Tag	$L_{0,okt}$ dB(A)	89,6	95,5	98,6	101,1	102,3	102,5	97,5	81,2
BM II Nacht	$L_{0,okt}$ dB(A)	87,7	93,6	94,7	96,2	100,2	98,5	92,5	81,9
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{prog} = 1 \text{ dB}$								

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{0,okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht

überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

9. Die Windenergieanlage ist entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik so zu errichten und zu betreiben, dass sie keine nach TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweist. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von mind. 3 dB zu vergeben ist.
10. Die Anlage ist mit TES (Trailing Edge Serrations) auszurüsten.
11. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit für die Vermessung und die Serienstreuung die in Auflage 8 festgelegten Werte  $L_{e,max,okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Hierbei ist das Ausbreitungsmodell aus der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros SGS TÜV GmbH vom 23.07.2021, AZ: 5655053, zu verwenden. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der WEA die in der Anlage 3 der Schallprognose des Ingenieurbüros SGS TÜV GmbH vom 23.07.2021, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

#### Auflagen zum Schattenwurf

12. Durch geeignete technische Maßnahmen (Einbau einer Schattenwurfabschaltautomatik) ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass durch den Schattenwurf der Windenergieanlage an den in der Schattenwurfprognose der ARGUS Concept GmbH vom 02.11.2021, bezeichneten maßgeblichen Immissionsorten IO D und E folgende Werte nicht überschritten werden:
  - 30 Stunden pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer bzw. 8 Stunden pro Kalenderjahr für die tatsächliche Beschattungsdauer und
  - 30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer. (Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr).

Hinweis: Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

13. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Darin ist darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass die zu errichtende Anlage an keinem Immissionsort unzulässige Immissionen durch periodischen Schattenwurf hervorruft. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlage und die programmierte Abschaltzeit ersichtlich sein.
14. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage und im Weiteren auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
15. Die Daten zur Sonnenscheindauer und zu den Abschaltzeiten sind mind. ein Jahr zu dokumentieren.

#### **Auflagen zu Lichtreflexionen**

16. Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind zum Schutz vor störenden Lichtblitzen mit mittelreflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matten Glanzgraden (kleiner 30% gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978) zu beschichten.

#### **c.) Naturschutz**

1. Vor Betriebsbeginn sind die **Verträge mit den Bewirtschaftern aller Vermeidungs- und Ausgleichsflächen** zur langfristigen (mindestens für die Betriebsdauer der Anlage) Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (V3, V4 (Bewirtschaftungsbeschränkung), V5 (Meldung landwirtschaftliches Ereignis und Handlungs-Abfolge), A1 CEF, A2 CEF und E1 (Pflege der Kompensationsflächen) für alle Maßnahmenflächen inkl. Katasterplänen mit Angabe der jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter vorzulegen.  
Bei Wechsel eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner sind unverzüglich Folgeverträge abzuschließen und vorzulegen
2. Während der Errichtung der Windenergieanlage sowie für deren gesamte Betriebsdauer sind alle in den zur Genehmigung des Vorhabens eingereichten Unterlagen (inkl. sämtlicher Nachträge zum LBP und faunistischen Gutachten) dargestellten **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen M1 bis M7, V 1 bis V 11** (vgl. Kapitel 6.2, S. 60 - 64 LBP vom Februar 2022 und „Maßnahmenplan“ vom 21.2.2022 sowie saP S. 14 - 17) und alle **Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen A1 CEF und A2 CEF, E1 und E2** (vgl. Kapitel 6.3, S. 64 - 66 LBP vom Februar 2022, saP S. 18 und 19 und Maßnahmenplan vom 28.10.2021) zu beachten und wie beschrieben umzusetzen, soweit nicht die Nebenbestimmungen dieses Bescheids abweichende Festlegungen treffen.

Details zu gewählten Saatgutmischung für die Herstellung der Buntbrache und der Blühstreifen sind vorab einvernehmlich mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes und die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat der Antragsteller durch eine entsprechend qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) [z. B. UBB, Veröffentlichung in „Deutsches IngenieurBlatt“, Heft 6/2007, S. 36 ff. oder AHO-Schriftenreihe Nr. 27 (2012): Umweltbaubegleitung] sicherzustellen (vgl. Maßnahme M5). Vor Baubeginn ist diese(r) Baubetreuer\*in dem LUA, FB 3.1 - Naturschutzbehörde zu benennen.  
Die ÖBB hat die Bauarbeiten – unter Gewährleistung einer entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber dem bauausführenden Personal - zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und dem LUA, Fachbereich 3.1 spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Maßnahmen-Abschnitte zur Verfügung zu stellen (elektronisch oder analog).
4. An der Windenergieanlage ist unverzüglich nach deren Errichtung ein zweijähriges Höhenmonitoring über zwei volle Aktivitätsperioden (1.4. bis 31.10.) entsprechend der Maßnahme V 9 (vgl. LBP, S. 63) in Anlehnung an die Methode von BRINKMANN et al. (2011): „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ [RENEBAT] durchzuführen.
5. Während dieses Monitorings und bis zur Festlegung ggf. abweichender Betriebszeiten durch die Behörde auf Grundlage der Auswertung der vollständigen Monitoring-Ergebnisse nach der zweiten Aktivitätsperiode gelten die folgenden Abschaltzeiten:
  - a. in der Zeit zwischen 01.04. und 31.10. nachts und
  - b. bei Temperaturen über 10° C und
  - c. bei Windgeschwindigkeiten von 7 m/s und darunter.
6. Die korrekten technischen Einstellungen der Erfassungseinheit für das Höhenmonitoring sind der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen und die funktionsfähige Einrichtung (insbesondere die Einstellung der pauschalen Abschaltphasen während des Monitorings) durch einen Fachunternehmer nachzuweisen.
7. Bei Einrichtung und Betrieb der Mess-Einrichtungen sowie für die Aus- und Bewertung der Ergebnisse des Monitorings sind die entsprechenden Hinweise in RUNKEL & GERDING (2016): „Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität“ bzw. in RUNKEL, GERDING u. MARCKMANN (2018): „Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung“ zu berücksichtigen.  
Alle Ergebnisse des Fledermaus-Monitorings und eine entsprechende Auswertung auf Basis der einschlägig erprobten Software „ProBat“ in der jeweils aktuellen

Fassung (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>) oder einer gleichermaßen zur Auswertung der nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) erhobenen Daten geeigneten Anwendung, sind dem LUA, FB 3.1 jeweils bis spätestens **01. Februar des Folgejahres** in einer prüffähigen Form vorzulegen. Es sind mindestens artengruppen-bezogene (soweit möglich artbezogene) Angaben der erfassten Fledermauskontakte sowie zu den während des messtechnisch minimal erforderlichen Zeitintervalls (üblicherweise 10-min-Intervalle) herrschenden Windgeschwindigkeiten zu machen. Die Auswertung muss eine Darstellung der tagesspezifischen Verteilung der ermittelten Kontakte (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Arten bzw. Artengruppen) während des Untersuchungszeitraums enthalten.

Bei der Auswertung – insbesondere bezüglich der Anzahl der als maximal vertretbar angesehenen Schlagopfer pro Anlage und Jahr (weniger als 1 Tier) – sind die näheren Ausführungen in RICHARZ et al. (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzfachlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland (insb. Kapitel 2.2, S. 102) zu beachten.

Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen für die Auswertung in ProBat gem. BAUMBAUER, SIMON u. BEHR 2015 (siehe insbesondere dortige Kapitel 5 und 6) kommen, ist dies der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen.

8. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die **Reporte über die Betriebszeiten der Anlage** während des Abschaltzeitraumes inkl. Angaben zu Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrischer Leistung im 10 min Mittel sind **unaufgefordert bis spätestens 30.11. jedes Jahres vom Betreiber** bei der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) über die verfahrensführende Stelle (LUA, FB 3.5) vorzulegen.
9. Die Flächen um den Standort der WEA innerhalb des vom Rotorradius (nach allen Seiten) überstrichenen Bereichs zuzüglich eines Puffers von 50 m und der im „Maßnahmenplan“ dargestellten Wirkzone zur Maßnahme V 4 und V 5 sind nach Herstellung der initialen Maßnahmen (vgl. Bedingung 2) für die gesamte Betriebsdauer der Anlage zum Schutz des Rotmilans **unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften**. Die unattraktive Gestaltung beinhaltet, dass das geplante Dauergrünland durch die Bodenvorbereitung, die Wahl der Regiosaatgut-Mischung, die Düngemittelgaben usw. so angelegt und gepflegt wird, dass es zur Hauptbrutzeit zwischen dem 1. März und 31. Juli so hoch und dicht aufgewachsen ist, dass es seine unattraktive Wirkung für den Rotmilan erzielen kann. Die Mahd ist während des jeweiligen Kalenderjahres erst ab dem 1. August möglich.

Vor Inbetriebnahme ist die Fertigstellung der initialen Maßnahmen zur Herstellung der unattraktiv gestalteten Flächen bei einer gemeinsamen Abnahme zu belegen.

Der entsprechende Nachweis ist gegenüber der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) während der weiteren Betriebszeit jährlich unaufgefordert in Form einer Foto-Dokumentation bis spätestens 23.2. zu führen.

10. Die Windenergieanlage ist entsprechend der **Maßnahme V 5/V5.1 und V5.2** (vgl. LBP S. 62 - 63) vom 15.4. bis 31.10. eines Jahres während jedes für den Rotmilan und andere Greifvögel relevanten landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses (z. B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Einsaat, Mahd, Ernte, Heuwenden, Heuentnahme; Aufbringen von Mist, Jauche oder Gülle) innerhalb der in Auflage Nr. 10 und Bedingung 2 definierten Flächen um die Anlage für den Tag der Bodenbearbeitung (vom Beginn des Nutzungsereignisses bis Sonnenuntergang) und zuzüglich 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Zudem ist die Anlage in der Zeit vom 1.3. bis 14.4. ganztags abzuschalten (vgl. V 5.2).
11. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen für den Rotmilan und die Feldlerche sind durch ein **Monitoring** zu belegen (vgl. Maßnahmen V 7 „Monitoring von Rotmilan und Feldlerche“ im LBP, S. 63). Die Festlegung von Abweichungen von der Tagabschaltung in der Zeit von 1. März bis 14. April (vgl. Maßnahme V 5.2), die während des 3-jährigen Monitorings gelten, erfolgt durch separaten Verwaltungsakt auf Basis der Monitoring-Ergebnisse der gesamten Untersuchungszeit.
12. Während der gesamten Betriebsdauer sind der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) jeweils bis spätestens **30.11.** eines Jahres
  - a. die Abschaltzeiten bei jeder Flächenbewirtschaftung im vorstehend definierten Zeitraum schriftlich in geeigneter Form (z. B. Dokumentation der Bewirtschaftung und Auszug aus dem Betriebs-Tagebuch) und
  - b. die Mahdtermine der Staffelmahd und der Buntbrache bzw. Blühstreifen nachzuweisen.
13. Vor Betriebsbeginn ist der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) eine verantwortliche Person bzw. ein entsprechend qualifiziertes Planungsbüro zur Durchführung des Monitorings zu Rotmilan und Feldlerche (vgl. Maßnahme V 7) zu benennen.
14. Die Windenergieanlage ist an **Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen**, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten. Für die Veranlassung der temporären Abschaltung sind folgende Parameter zu beachten:
  - **Schwellenwert für Massenzug:** über 5000 ziehende Kraniche innerhalb von 2 Stunden oder starkes nächtliches Zuggeschehen
  - **Schlechte Zugbedingungen:** dichte Bewölkung/Nebel mit Sichtweiten < 1000 m oder Regen/regnerisch oder Windstärke > 4 bft oder nächtlicher Zug**Bezugspunkt für die Wetterlage:** zum Windpark nächstgelegene Wetterstation  
**Beobachtungsraum für den Herbstzug:** Hessen, Thüringen und Sachsen-Anhalt (Zielraum Saarland)  
**Beobachtungsraum für den Frühjahrszug:** Frankreich (Zielraum Saarland)

Die Einbindung des Anlagenbetriebs in ein geeignetes Informationssystem (z. B. Kranich-Informationssystem des Saarlandes, K.I.S.S, vgl. LBP, Maßnahme V 6, S. 63) ist der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) vor Inbetriebnahme mit einer Darstellung der Handlungsabfolgen des Abschalt-Managements nachzuweisen (z. B. durch Vorlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung). Die tatsächlich realisierten Abschaltzeiten sind der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) jeweils bis zum 01.05. eines Jahres unaufgefordert in Form eines Kurzberichts (inkl. Auszug aus dem Betriebstagebuch und meteorologische Angaben sowie Angaben zum Zugeschehen) vorzulegen, in welchem nachvollziehbar im Kontext der Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG darzulegen ist, in welchen Zeiträumen eine Abschaltung vorgenommen wurden bzw. wann darauf verzichtet wurde.

15. Der Beginn und die Fertigstellung der Erst-Maßnahmen für die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) formlos anzuzeigen.
16. Für die Ausgleichsmaßnahmen A1 CEF, A2 CEF, E1 und E2 sind jeweils folgende Entwicklungs-Phasen bzw. Maßnahmenschritte der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) unaufgefordert zur Abnahme anzuzeigen (ergänzend zu der Abnahme vor Betriebsbeginn):
  - Kontrolle der gelungenen Kultur alle zwei Jahre nach Anlage bzw. Selbstbegrünung der Buntbrache (A1 CEF) und alle 4 Jahre bei den Blühstreifen (A2 CEF) sowie Vorlage der Berichte jeweils im August.  
Bei der Pflege der Blühstreifen (A2 CEF) ist zu beachten, dass die Mahd der Blühstreifen alternierend alle 2 Jahre zu erfolgen hat, so dass jeweils ein Anteil von mindestens 30 % bis maximal 50 % bis zum Schnitt im übernächsten Jahr auf jedem betroffenen Flurstück erhalten bleibt.
  - Belege zur jährlichen Staffelmahd auf der Fläche A2 CEF zwischen April und Juli und Vorlage der Berichte im August inkl. Plan mit Darstellung der Bewirtschaftungseinheiten und Blühstreifen.
  - Kontrolle der im Erhaltungszustand B (LRT 6510) zu entwickelnden artenreichen, naturraumtypische Glatthaferwiese (E1 in Wolfersweiler, Flur 13, Nr. 90/1) im 3, 5 und 7 Jahr und Vorlage eines vegetationskundliches Monitoring inkl. einer differenzierten Artenliste mit Frühjahrs- und Sommeraspekt sowie gutachterlicher Bewertung des angestrebten/prognostizierten Entwicklungsziels.
17. Für die vorgenannten Maßnahmen-Schritte sind der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1 Natur- und Artenschutz) zur Vorbereitung der jeweiligen Abnahme unverzüglich nach Abschluss ein Bericht inkl. Foto-Dokumentation vorzulegen.
18. Die Ausgleichsmaßnahmen sind vollumfänglich für die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufrecht zu erhalten.
19. Soweit sich nach den jeweiligen Abnahmeterminen (vgl. Bedingungen und Auflagen 17 und 18) zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen herausstellen sollte, dass

durch die festgelegten Nutzungsaufgaben das jeweilige Entwicklungsziel nicht erreicht wurde bzw. bezogen auf die artenschutzfachlichen Maßnahmen A1 CEF und A2 CEF die prognostizierte Wirksamkeit unzureichend ist, ist der Betreiber verpflichtet, die zukünftigen Pflege- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen eines Risikomanagements zum Erreichen des jeweiligen Entwicklungsziels bzw. der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zu optimieren. Im Rahmen dieses Risikomanagements kommen u.a. in Frage: Änderung der Mahdtermine/des Mahd-Rhythmus, Abmagerung, Änderung des Abschaltregimes bei landwirtschaftlichen Ereignissen.

Die jeweils erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements sind vom Betreiber zu erarbeiten, mit der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) abzustimmen und anschließend zur Zustimmung vorzulegen.

20. Die Endabnahme und Beendigung des vegetationskundlichen Monitorings zur Maßnahme E1 (Auflage 16) ist möglich, sobald innerhalb von zwei Folgeerhebungen bestätigt werden kann, dass die Maßnahmen das jeweils prognostizierte Entwicklungsziel erreichen werden.

#### **d.) Boden- und Grundwasserschutz:**

##### **Vorsorgender Bodenschutz**

1. Bodenarbeiten sind technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass Ausmaß und Intensität von Bodenverdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Dabei ist die Umlagerungseignung des Bodens zu beachten (DIN 19731, DIN 19639). Bodenarbeiten sind maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei höheren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind die Bodenarbeiten einzustellen und ausreichend lange zu unterbrechen.
2. Beim Befahren von Böden sind die Grenzen der Befahrbarkeit in Abhängigkeit vom Feuchtezustand des Bodens gemäß DIN 19639 zu beachten. Bei verdichtungsempfindlichen Böden oder mangelnder Tragfähigkeit des Bodens sind bei der Anlage von Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und anderen Baubedarfsflächen geeignete lastverteilende Maßnahmen gemäß DIN 19639 zu ergreifen. Das Befahren des Bodens mit schweren Maschinen sowie das Lagern von WEA-Segmenten und Baumaterial ist nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen möglich. Das Befahren ungeschützter Böden ist nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen und mit geeigneten Maschinen (bodenschonenden Laufwerke, niedrige Flächenpressung) zulässig. Das Befahren ungeschützter Böden außerhalb der planerisch festgelegten Flächen ist zu vermeiden.
3. Die Bauphase ohne schützende Vegetationsdecke der Böden ist zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen, ggf. sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen und unterliegende Flächen vor Fremdwasserzutritt und Sedimenteinträgen zu schützen.
4. Temporäre Baubedarfsflächen für den Bau der WEA 5a und den Rückbau der WEA 5 sind vollständig zurückzubauen. Bodenverdichtungen sind bei trockener Witterung

zu beseitigen, ein Bodenauftrag/Wiedereinbau von Bodenmaterialien hat vor Kopf zu erfolgen.

5. Die Flächeninanspruchnahme für den Rückbau der WEA 5 ist auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken und nach Möglichkeit auf die bereits anthropogen überprägten Flächen bzw. den Bereich des Baufeldes der WEA 5 zu konzentrieren. Auf den Arbeitsflächen sind in Abhängigkeit von ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau geeignete Maßnahmen zum Schutz der Böden vor Verdichtung, Vernässung, Stoffeinträgen und Erosion zu treffen.
6. Beim Rückbau und der Zerlegung von WEA-Komponenten sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen und Staubdepositionen in/auf den Boden zu ergreifen.
7. Das Fundament sowie die befestigten Flächen der WEA 5 sind komplett zurückzubauen. Der Abtrag von bodenfremden Stoffen, Verunreinigungen und ggf. auszubauendem Bodenmaterial hat rückschreitend zu erfolgen. Bodenverdichtungen im Bereich der freigelegten Flächen sind bei trockenen Witterungsverhältnissen durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Freigelegte Unterböden sollten nicht befahren werden. Der Wiedereinbau von Bodenmaterial zur Rekultivierung und Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht hat bodenschonend vor Kopf zu erfolgen.
8. Für die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Bereich der rückgebauten Flächen und Fundamente der WEA 5 ist nach Möglichkeit der natürliche Bodenaushub aus der Baumaßnahme der WEA 5a und ansonsten standortgerechtes Bodenmaterial zu verwenden. Bei einer Verwertung von standortfremdem Bodenmaterial sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV und die Regelungen der DIN 19731 zu beachten. Die Schadstoffgehalte des Bodenmaterials dürfen die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten, die Bodenart sollte der Hauptbodenart der Böden am Einbauort entsprechen. Unmittelbar nach dem Bodenauftrag sollte eine an die Bodenverhältnisse und Folgenutzung angepasste Zwischenbegrünung mit tiefwurzelnden Pflanzen erfolgen.
9. Überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

#### **Gebiets- und Anlagenbezogener Grundwasserschutz**

10. Bei der Bemessung und der Ausführung des Öl-Transformators sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) insbesondere der § 18 zu berücksichtigen.
11. Für den Betrieb des Öltransformators ist der Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 62 WHG) einzuhalten und vom Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser getroffen und geeignete technische Einrichtungen für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
12. Nach § 39 der AwSV werden die Hydraulik-, Getriebe- und Kühlanlage der Windenergieanlage der Gefährdungsstufe A zugeordnet. Hieraus ergibt sich, dass der Anlagenbetreiber in Eigenverantwortung verpflichtet ist, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser zu treffen und geeignete technische Einrichtungen für den vorgesehenen Zweck zu verwenden (Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG). Anforderungen an diese Anlagen ergeben sich aus der AwSV.

### e.) Baurecht:

1. Die Absteckung der Grundrissfläche und Festlegung der Höhenlage der Anlagen ist rechtzeitig durchführen zu lassen.
2. Vor Baubeginn ist über die Tragfähigkeit des Baugrundes ein Gutachten einer /eines Sachverständigen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
3. Stahlbetonteile dürfen erst betoniert werden, wenn die Bewehrung durch die Bauleiterin / den Bauleiter oder die beauftragte Prüffingenieurin / den Prüffingenieur kontrolliert und freigegeben ist.
4. Mit der Bauausführung darf erst dann begonnen werden, wenn der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Baufachfrau / ein Baufachmann wie Architekt/in, Dipl.Ing., Maurer- od. Betonbaumeister/in als verantwortliche/r. Bauleiter/in benannt worden ist (§ 56 Landesbauordnung - LBO).
5. Geschweißte tragende Bauteile dürfen erst dann eingebaut oder Schweißarbeiten an der Baustelle erst dann ausgeführt werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen ist, dass der Betrieb, der die Schweißarbeiten durchführt, den Nachweis zur Eignung zum Schweißen von Stahlbauten (Großer Eignungsnachweis) oder zum Schweißen von einfachen Stahlbauten (Kleiner Eignungsnachweis) erbracht hat (DIN 18000 Teil 7).
6. Bevor die statischen Unterlagen vorliegen, dürfen nur solche Bauarbeiten ausgeführt werden, an die keine statischen Anforderungen gestellt werden.
7. Für die Schlussabnahme, spätestens jedoch zur Inbetriebnahme sind folgende Bescheinigungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
  - Abnahmebescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Notstromversorgung, der Tages- und Nachtkennzeichnung, der Blitzschutzanlage, der Befuerung sowie der Bremssysteme und den weiteren Sicherheitsanlagen.
8. Rechtzeitig vor der abschließenden Fertigstellung der Bauarbeiten ist ein Antrag auf Schlussabnahme vorzulegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Nachweis über die Ausführung der baulichen Anlage entsprechend der Einweisung bzw. Einmessung.
9. Gemäß den Auflagen der Typenprüfung des Standsicherheitsnachweises sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Abnahmeprotokolle sind der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
10. Der Bauherr hat die Windenergieanlagen binnen sechs Monaten nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen, Bodenversiegelungen zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen.
11. Die Technische Beschreibung Brandschutznachweise – ENERCON WEA EP1, EP2, EP3, EP4 (Dokument ID D0253903-3 mit Datum 04.07.2019) und das Brandschutzkonzept

BV-Nr. E-138EP3/E2/160/HT/Index D 28.07.2020, der Brandschutzsachverständigen Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, sind Bestandteil dieser Zustimmung. Die darin enthaltenen Festlegungen sind einzuhalten. Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Abnahmebericht / Prüfbericht seitens Antragsteller zu den genannten Punkten der UBA vorzulegen. Weiterhin ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Prüfbericht dem Brandschutzsachverständigen vorzulegen.

Hinweis: Im Einsatzfalle beschränkt sich die Aufgabe der Feuerwehr auf weiträumiges Absperren bis zur bestätigten Freischaltung und die anschließende Verhinderung der Brandweiterleitung in die Umgebung.

Eine Kontaktperson ist der Feuerwehr zu benennen, um eine Erreichbarkeit im Schadensfall sicherstellen zu können.

Nach Beendigung der Baumaßnahme muss mit den Führungskräften der Feuerwehr Freisen eine Begehung der Anlage zur besseren Ortskenntnis erfolgen.

12. Das Gutachten Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Einell von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG (Referenz-Nummer: F2E-2021-TGQ-043, Rev.0) ist Bestandteil dieser Zulassung. Die darin enthaltenen Festlegungen und evtl. möglichen Betriebsbeschränkungen sind einzuhalten.
13. Die Windenergieanlage ist mit Systemen zur vollständigen und ständigen Zustandsüberwachung der Bauteile (bestehend aus Rotorblatt,- Triebstrang- und Bauwerksüberwachung) dem Stand der Technik entsprechend auszustatten. Die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die Anlage bei erkennbarem Eisansatz, Schäden am Rotorblatt, abnormen Schwingungen bzw. Neigungsabweichungen selbständig abgeschaltet wird.
14. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Funktionsfähigkeit des eingesetzten Zustandsüberwachungssystems durch einen externen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen und gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.

## f.) Zivile Luftverkehrssicherheit:

### I. Tageskennzeichnung

1. Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge, außen beginnend mit
  - a) 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
  - b) 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot,zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund zu markieren.

### II. Nachtkennzeichnung

1. Die Windenergieanlage ist mit einer Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) auf dem Dach des Maschinenhauses auszustatten (AVV, Anhang 2). Diese ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist aus 00.00.00 Sekunde gemäß UTC (Universal Time Coordinated) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

2. Wegen der Anlagenhöhe (>150 m und  $\leq 315$  m über Grund) ist außerdem am Turm eine zusätzliche Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer (ES), auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen (AVV, Anhang 1). Sofern es aus technischen Gründen notwendig ist, kann bei der Anordnung der

Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3. Es dürfen nur Feuer verwendet werden, die den Anforderungen der AVV sowie den Vorgaben des Anhangs 14 Band 1 zum Abkommen von Chicago genügen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt fachkundige Stellen bekannt, die befugt sind, den Nachweis der Eignung zu führen.
4. Vor Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als zuständiger immissionsschutzrechtlicher und baurechtlicher Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Das LUA wird die Anzeige an die zuständige Luftfahrtbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Prüfung und Entscheidung weiterleiten. Das Verfahren erfolgt auf der Grundlage des Anhangs 6 Nummer 3 der AVV.
5. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten.
6. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
7. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen
8. Bei Ausfall oder Störung der Befeuereung muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
9. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
10. Es ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.

11. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
12. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot und Feuer W, rot (ES) ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Vor Inbetriebnahme eines eingesetzten Sichtweitenmessgerätes ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/2 - Luftfahrt, vorzulegen.

13. Daten über die Funktion und die Messergebnisse des Sichtweitenmessgeräts sind fortlaufend aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen mindestens vier Wochen vorzuhalten.

### **III. Meldepflichten bei Ausfall der Befeuerung**

1. Störungen der Feuer – auch bereits von Einzelanlagen oder Teilen der Befeuerung –, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103 / 707-5555** oder per E-Mail an **notam.office@dfs.de** bekannt zu geben.
2. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
3. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

### **IV. Veröffentlichung**

1. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/2 - Luftfahrt Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken zu übermitteln:
  - 1.1 **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
  - 1.2 **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der endgültigen Daten hat die folgenden Details zu umfassen:

- a) die DFS-Bearbeitungsnummer **OZ/AF-Sa 217 a**,
- b) Name des Standortes,
- c) Art des Luftfahrthindernisses,

- d) Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund],
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m über NN],
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung],

wie auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuernng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Außerdem ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen und seine telefonische Erreichbarkeit mitzuteilen.

Dem Ministerium ist unter Angabe der vorgenannten Registriernummer **schriftlich rechtzeitig vorher** auch der Beginn des Rückbaus einzelner bzw. aller Anlagen zu melden.

2. Die Veröffentlichungsdaten zu 1.2 d) - f) sind durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen.
3. Die Daten unter 1.2 b) und d) - g) sind gleichzeitig der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.
4. Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2020/469 der Kommission vom 14.02.2020 bestehen unter anderem Vorgaben an die Qualität, Genauigkeit, Integrität und Generierung von Daten von Gebäuden, Anlagen usw., die aufgrund ihrer Beschaffenheit Luftfahrthindernisse darstellen.

Sofern nach Errichtung der Windenergieanlagen eine Einmessung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SVerKatG) zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erfolgt, ist eine Durchschrift der neuesten fortgeführten Liegenschaftskarte dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucher, Referat F/2 - Luftfahrt, zu übersenden. Wenn möglich, sind die Standortkoordinaten (Koordinatensystem WGS84) der einzelnen Standorte ebenfalls zu übermitteln.

#### **g.) Militärische Luftverkehrssicherheit:**

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-343-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

## h.) Kreislaufwirtschaft:

1. Vor Beginn des Rückbaus der Altanlage ist die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes durch einen Sachverständigen bzw. den Hersteller der Windenergieanlage erforderlich. Das Rückbau- und Entsorgungskonzept ist 2 Wochen vor Beginn des Rückbaus dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen.
2. Alle Abfallfraktionen sind nach Art und Belastung zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorschriften der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) sind zu beachten.
3. Die Abfallentsorgung unterliegt der Überwachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz. Entsorgungspflichtige haben der Überwachungsbehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Entsorgungsdaten sind daher wie folgt zu dokumentieren:
  - a. Alle Abfallarten nach AVV (auch Metallschrott, Beton, Bauschutt sowie Bau- und Abbruchabfälle nach der GewAbfV)
  - b. Jeweilige Menge
  - c. Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens
  - d. Name und Anschrift der Transporteure und Entsorgungsanlagen
  - e. Entsorgungsnachweise (Nummer EN/SN) bei gefährlichen Abfällen
  - f. Begleit-/Übernahmescheine bei gefährlichen Abfällen
  - g. Liefer-/Wiegescheine bei getrennten Bau- und Abbruchabfällen bzw. Gemischen
  - h. Annahmeerklärung und vorgesehener Verbleib der Bau- und Abbruchabfälle.

## KAPITEL III

### HINWEISE

1. Die Genehmigung wird mit den in Kapitel II festgelegten Nebenbestimmungen verbunden. Sie schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach der Landesbauordnung (LBO) und die Genehmigung nach dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz mit ein.
2. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gemäß § 15 (1) BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.
5. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Windenergieanlagen einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 (3) BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht nach Rechtskraft des Bescheides innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau oder nach drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 (3) BImSchG).
7. Der Genehmigungsinhaber hat vor Errichtung der Anlage in eigener Verantwortung abzuklären, ob von dem Vorhaben Energieversorgungsanlagen (z. B. Gasleitungen) im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) und Richtfunkstrecken betroffen sind.
8. Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Vorhaben nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 (1) SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 (2) SDschG) wird hingewiesen.
9. Es wird die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 empfohlen.
10. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt des Saarlandes sind Funde mitzuteilen.

## KAPITEL IV

### GEBÜHRENFESTSETZUNG

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Rücknahme des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages erfolgte auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni. 1964 (Amtsblatt S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474, 530), in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis in der zurzeit geltenden Fassung.

Unter Zugrundelegung der im Genehmigungsantrag gemachten Wertangabe der Herstellungskosten für die Anlage und den Mindestgebühren wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Nr. 7, Ziffer 1.3 AllgGebVerz 2.783,00 Euro

Gebühren für die bauaufsichtliche Prüfung gemäß der Verordnung über den Erlass eines besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes (GebVerzBauaufsicht) in der derzeit geltenden Fassung 8.654,00 Euro

Gebühren für die luftverkehrsrechtliche Zustimmung ergeben sich  
Gemäß §§ 1 und 2 der LuftKostV i. V. m. Abschnitt V Nr. 13  
des zugehörigen Gebührenverzeichnisses 392,85 Euro

**Zu zahlender Gesamtbetrag 11.829,85 Euro**

Die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen in Höhe von insgesamt 11.829,85 Euro werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig.

Den Gesamtbetrag bitte ich unter Angabe des

Verwendungszwecks: \_\_\_\_202230800\_\_\_\_\_

innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken einzuzahlen:

IBAN: DE58 5905 0000 0020 0207 49

SWIFT-BIC: SALA DE 55

## KAPITEL V

### UNTERLAGEN

- Antragsformulare nach BImSchG
  - Formular 1 Antragsformular
  - Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen
  - Formular 3-1 Anlagendaten
  - Formular 3-2 Verzeichnis der Emissionsquellen
  - Formular 3-4 gehandhabte Stoffe
  - Formular 4 Geräuschemissionsquellen
  - Formular 5 Angaben zu den anfallenden Abfällen
  - Formular 6 Angaben zum Brandschutz
- Karten
  - Topographische Übersichtskarte (1:25.000) mit beantragten und benachbarten WEA
  - Übersichtslageplan (1:5.000) mit Flurstücken
  - Übersichtsplan (1:10.000) mit geplanter WEA sowie WEA, die zurückgebaut werden und bestehenden WEA
- Projektbezogene Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - Allg. verständliche Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
  - Technische Daten der WEA (Anlagentyp, Nennleistung, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Beschreibung der Bauteile, allgemeine Angaben über Anlagen- und Steuerungstechnik)
  - Verminderung von Emissionen (Schall/Schatten)
  - Technische Beschreibung Hinterkantenkamm
  - Datenblatt Betriebsmodi und Auszug aus dem schalltechnischen Datenblatt Enercon Betriebsmodus 01
  - Schattenabschaltung
  - Aufstiegshilfe und Produktbeschreibung der Fangschiene
  - Auswirkungen im Brandfall, Maßnahmen zur Vermeidung Brandschutzkonzept und technische Beschreibung Brandschutz

- Technische Beschreibung Arbeits-, Personen- und Brandschutz sowie Anlagensicherheit, Blitzschutz und Arbeitsschutz während des Aufbaus
- Beschreibung StörfallVO
- Eiswurf-/Rotorblattüberwachungssystem (Zustandsüberwachung)  
Technische Beschreibung Eisansatzerkennung, Blattheizung, Befeuern, Notstromversorgung der Befeuern, bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- Einsatzstoffe und entstehende Abfälle
- Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Erklärung Abwasser
- Bauvorlagen
  - Bauantrag
  - Beschreibung der Baugrundstücke
  - Abstandsflächenplan und Abstandsflächenberechnung
  - Flurkarte neuesten Datums mit Flurstücks- und Eigentumsnachweis
  - Zustimmungserklärung des Eigentümers und der Nebenanlieger
  - Lagepläne (Flurkarte mit geplanten Anlagen 1:500, Kranstellplatz und deren Erschließung 1:2.000)
  - Auszug aus der Teiländerung des FNP der Gemeinde Freisen vom 25.11.2016
  - Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
  - Turm- und Fundamentbeschreibung
  - Grunddaten Luftfahrtsicherung
  - Nachweis der Herstell- und Rückbaukosten
  - Turbulenzgutachten
  - Typenprüfung
  - Rückbauverpflichtungserklärung
  - Beschreibung der Maßnahmen nach Betriebseinstellung
  - Demontage und Entsorgung
- Belange Dritter
  - Unbedenklichkeitserklärung des Betreibers betroffener Freileitungen
  - Unbedenklichkeitserklärung des Betreibers betroffener Versorgungsleitungen
  - Schreiben der Bundesnetzagentur sowie weiterer TÖBs (OBA, Ministerium für Inneres, LDA, LFS, LVGL...)

- Rundfunkbetreiber
- Immissionsschutz – Gutachten
  - Lärmprognose (AZ. 5655053, SGS-TÜV Saar GmbH vom 23.07.2021)
  - Schattenwurfgutachten (Windpark Einell - Repowering Anlage 5a, ARGUS CONCEPT vom 02.11.2021)
- Naturschutz und Landschaftsschutz
  - Gutachten zu Fledermäusen (Öko-log Juni 2021)
  - Karten 1-7 1:18:000 (Brutvögel, Raumnutzung I+II, Vogelzug I+II+III, Schutzabstände)
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit FFH-Verträglichkeitsprüfung (Argus Concept Februar 2022)
  - Bestands- und Konfliktplan, Biotoptypenplan, Maßnahmenplan und Maßnahmenplan externe Flächen
  - Landschaftsbildanalyse (Plan 1:45.000 und Bericht Argus Concept vom 21.10.2021)
  - SaP Artenschutzfachbeitrag Avifauna (eco-rat – Umweltberatung & Freilandforschung vom 22.10.2021)
  - Umweltverträglichkeitsbericht (Argus Concept Februar 2022)

## KAPITEL VI

### BEGRÜNDUNG

#### 1. Allgemeines:

Die Firma Windpark Einell GmbH & Co. KG, Sebastian-Bach-Straße 68, 66287 Quierschied, hat mit Schreiben vom 04. November 2021, letztmalig ergänzt am 22. Februar 2022 gemäß § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage Enercon E-138 EP3 E2, 4,2 MW Leistung, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138,25 m) und den gleichzeitigen Rückbau einer Windenergieanlage (Südwind S-77, 1,5 MW, 90 m Nabenhöhe) in Freisen-Eitzweiler gestellt. Es handelt sich um ein Verfahren zum Repowering von einer bereits bestehenden Windenergieanlage.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ZuständigkeitsVO-BImSchG-TEHG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

Die beantragte Windenergieanlage ist aufgrund § 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.1 Verfahrensart G des Anhangs der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlagen anzusehen.

#### 2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das beantragte Vorhaben ist im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) benannt. Gemäß Anhang 1 Nr. 1.6.1 ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### 3. Durchführung des UVP-Verfahrens

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und besteht gemäß UVP i. V. m. der 9. BImSchV aus folgenden Schritten:

- a. Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen (Scoping)
- b. Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens
- c. Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen
- d. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- e. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- f. Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Das LUA hat einen Scoping-Termin für nicht erforderlich gehalten da die Antragstellerin bei Einreichung des Antrages bereits Angaben zur Prüfung der

Umweltverträglichkeit dem Antrag beigefügt hat, die auch dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfschritten für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

#### 4. Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Genehmigungsantrages nach § 4 BImSchG mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Zeitraum vom 21.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022. Die Einwendungsfrist endete am 23.09.2022.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes vom 07.07.2022, der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil St. Wendel, vom 07.07.2022, der Ausgabe der Rhein-Zeitung vom 07.07.2022 sowie auf der Homepage des LUA. Es wurden keine Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhoben, sodass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden konnte. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes vom 13.10.2022, der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil St. Wendel, vom 13.10.2022, der Ausgabe der Rhein-Zeitung 13.10.2022 sowie auf der Homepage des LUA.

Entsprechend § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen. Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

#### Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Auf das Schutzgut Mensch und Raum können Auswirkungen durch Lärmimmissionen, Infraschall und Schattenwurf hervorgerufen werden. Damit einhergehend können auch Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der näheren Umgebung eintreten.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage kann es grundsätzlich zu Lärmimmissionen kommen. Als baubedingte Beeinträchtigung ist hier vor allem der zu erwartende Baulärm, hervorgerufen durch die Bautätigkeiten u. a. mit großen Baustellenfahrzeugen und Transportern, zu berücksichtigen. Da die Windenergieanlage allerdings ca. 1.000 m von der nächsten Wohnsiedlung (Eitzweiler) entfernt errichtet werden soll, ist die örtlich begrenzte auftretende akustische Beeinträchtigung, auch unter Berücksichtigung des begrenzten Zeitraumes als unerheblich anzusehen.

### *Lärmimmissionen*

Durch den Betrieb der Windenergieanlage sind Lärmimmissionen zu erwarten, welche im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens näher untersucht werden. Im schalltechnischen Gutachten werden die von der Windenergieanlage an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Windparks hervorgerufenen Geräuschimmissionen berechnet und beurteilt. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen in den Ortsteilen Eitzweiler, Hahnweiler, Wolfersweiler, Gimbweiler sowie in den Außenbereichen Hermbacher Hof und Heidehof. Bei der Berechnung des Beurteilungspegels sind auch vorhandene Vorbelastungen durch bereits bestehende oder genehmigte Windenergieanlagen, die noch nicht errichtet sind, zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen auf die nächstgelegenen Immissionsorte hat der Antragsteller eine Gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros SGS TÜV Saar GmbH vom 23.07.2021, Aktenzeichen 5655053 vorgelegt.

Im Gutachten wurden zur Tag- und zur Nachtzeit für die beantragte Anlage die vom Hersteller angegebenen Oktav-Schalleistungspegel übernommen. Eine Typvermessung der Anlagentypen lag zum Zeitpunkt des Gutachtens nicht vor. Zur Berücksichtigung der Unsicherheiten der Schallimmissionsprognose wurde zu den vom Hersteller angegebenen Oktav-Schalleistungspegeln jeweils ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 2,1 dB vergeben.

Weil im Rahmen der Gutachterlichen Stellungnahme für den Anlagentyp keine FGW-konforme Vermessung vorgelegt werden konnte, wird der Nachtbetrieb der Windenergieanlage bis zum Nachweis der Einhaltung der im Gutachten genannten Teil-Immissionspegel nicht zugelassen.

Die Schallimmissionsberechnung der SGS TÜV Saar GmbH hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Einhaltung der gebietsbezogenen Tag- und Nachtrichtwerte an allen Immissionsorten gewährleistet ist.

### *Infraschall*

Infraschall ist tieffrequenter Schall < 20 Hz. Schädliche Umweltauswirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten durch wissenschaftliche Studien bislang nicht belegt werden. Schädliche Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress und Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von 100 m bis 250 m von Windenergieanlagen entfernt nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen aber unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Wohnhäusern, die 880 m und mehr von den Anlagen entfernt liegen, zu keinen erheblichen Belastungen der menschlichen Gesundheit führen. Eine

Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes (40/2014) zu Wirkungen von Infraschall fasst bisherige Erkenntnisse zu dem Thema zusammen und kommt auch zu dem Ergebnis, dass bei Betrachtung der „exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse deutlich wird, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“. Abweichend zu den oben beschriebenen Ergebnissen wird hier jedoch festgestellt: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ (S. 62f). Die derzeitige fachliche und juristische Praxis geht jedoch davon aus, dass Infraschall zu Belästigungen führen kann, „wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (2011) überschreiten. Bei Windkraftanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht (Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014: Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?). In 250 m Entfernung zu WKA werden Werte weit unter der Wahrnehmungsschwelle gemessen (Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg 2013: Windkraft und Infraschall). Weiter kommt eine dänische Studie, die mehrere Windenergieanlagen zwischen 80 W und 3,6 MW untersucht hat zu dem Ergebnis: „Windkraftanlagen emittieren ganz gewiss Infraschall, aber die Pegel sind niedrig, wenn man die Empfindlichkeit des Menschen für solche Frequenzen in Betracht zieht. Selbst dicht an WKA liegt der Schalldruckpegel weit unter normaler Hörschwelle, und der Infraschall wird daher nicht als Problem angesehen für WKA derselben Konstruktion und Größe wie die untersuchten“ (Moeller, H. Pedersen, S. Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. 2010). Auch in der Rechtsprechung wurde das Thema „Infraschall und Windenergie“ bereits mehrmals behandelt. So stellt das Verwaltungsgericht Würzburg zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Ordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg, Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754). Auch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes geht in seiner jüngsten Rechtsprechung davon aus, dass vermeintlich von Windenergieanlagen verursachter Infraschall nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und für den Menschen harmlos ist bzw. zu keinen erheblichen Belastungen führt (OVG Saarland, Beschluss vom 23.01.2003 10, AZ.:3 A 287/11; Beschluss vom 04.05.2010, AZ.: 3 B 77/10).

### *Schattenwurf*

Je nach Standort einer Windenergieanlage kann vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine unerwünschte Beeinträchtigung für Menschen ausgehen. Um potenzielle Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu ermitteln und zu bewerten, wurde vom Ingenieurbüro ARGUS Concept GmbH eine Schattenwurfprognose (02.11.2021) erstellt. Die Berechnung des Schattenwurfes wurde mit dem Programm „WindPRO Version 3.2.663“ und dem zugehörigen Modul „SHADOW“ durchgeführt. Die Prognose wurde vom Fachbereich „Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit“ des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft.

Für die Schattenwurfprognose werden an den relevanten Immissionsorten virtuelle Schatten-Rezeptoren platziert, welche mit Hilfe eines Programms die Gesamtdauer des Schattenwurfs sowie die Zeitpunkte des Schattenwurfs im Tages- und Jahresverlauf ermitteln. Da für die Beurteilung keine rechtsverbindlichen Vorschriften zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenzen vorliegen, werden die bundesweit anerkannten Richtwerte des Arbeitskreises Lichtimmission der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) herangezogen.

Die Berechnung des Schattenwurfs hat ergeben, dass durch die geplante Windenergieanlage die Grenzwerte der astronomisch möglichen maximalen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten IO D und IO E überschritten werden können, weshalb die Windenergieanlage mit einer Schattenwurf-Abschaltautomatik zu versehen ist. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind bei Beachtung der in Kapitel II Abschnitt B) dieses Bescheides festgelegten Auflagen zum Schattenwurf nicht zu erwarten.

### *Erholung*

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind Voraussetzungen für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft. Für die Daseinsgrundfunktion Erholung sind insbesondere Wanderwege von Bedeutung, da sie den Raum für Erholungssuchende erschließen. Weiterhin ist die Wald-Offenlandverteilung von Bedeutung, da sich Windenergieanlagen im Wald i. d. R. weniger stark auf Erholungssuchende auswirken als im Offenland. Das Vorhandensein und die Erlebbarkeit kultureller Anlaufpunkte fließt zudem in die Erholungsfunktion ein.

Das direkte Umfeld der geplanten Windenergieanlage ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die nur eine untergeordnete Eignung für die Erholung aufweisen. Besondere Einrichtungen, die der Erholung dienen sind nicht vorhanden. Innerhalb des genannten Radius sind dagegen mehrere Flächen vorhanden, welche eine allgemeine Eignung für die Erholung aufweisen, mit jedoch überwiegend nur lokaler Bedeutung. Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage fehlen regionale oder überregionale Wanderwege oder touristische Attraktionen und Ausflugsziele. Im Untersuchungsgebiet (500 m um den Anlagenstandort) sind keine Wanderwege bekannt, jedoch verläuft rd. 280 m östlich der geplanten Anlage eine

Mountainbikestrecke (MTB 1 Warm-Up-Tour). Die nächstgelegenen Premiumwanderwege befinden sich in ca. 2,6 km (Bärenpfad) bzw. 3,2 km (Schmuggler-Pfad) Entfernung. Erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen der Erholungsfunktion und des Tourismus sind nicht zu erwarten, zumal die geplante Anlage im unmittelbaren Umfeld bereits bestehender Windparks errichtet wird und eine Anlage abgebaut wird.

#### *Optische Bedrängung*

Im Nahbereich kann die Größe der Anlage (229,13 m) zu einer optischen Bedrängung führen. Ab einem Abstand von der dreifachen Anlagenhöhe ist eine Wirkung jedoch im Allgemeinen auszuschließen. Der Radius für die Betrachtung beträgt daher 687 m. Die nächste Wohnnutzung befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m. Somit kann eine optische Bedrängung wohnungsnaher Flächen ausgeschlossen werden. Weiterhin geht von der gebüsch- bzw. waldreichen Umgebung eine dämpfende Wirkung auf die optische Bedrängung aus, da aus der Ferne nicht die ganze Anlage gesehen werden kann. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Gesundheit und/oder Psyche durch eine optisch bedrängende Wirkung der geplanten WEA zu erwarten ist.

#### *Befeuern der Anlage*

Eine Störung durch die Befeuern der Anlage wird dadurch vermieden, dass die Positionslichter automatisch mit den Nachbaranlagen synchronisiert werden. Durch die Synchronisation wird der störende (belästigende) Effekt der Befeuern deutlich reduziert.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

##### *Auswirkungen durch direkte Flächeninanspruchnahme und Biotopverlust*

Im Bereich des Anlagenstandortes ist ein dauerhafter Verlust von Biotoptypen zu erwarten. Als vollversiegelt gilt nur der Bereich des Fundamentes, 3.505 qm werden dauerhaft mit Schotter teilversiegelt (Kranstellfläche und Zuwegung). Der geplante Standort befindet sich auf einer Ackerfläche, sodass hauptsächlich der Biotoptyp „Acker“ verloren geht. Im Bereich der Zuwegung müssen 135 qm Gebüsch zurückgeschnitten werden. Weiterhin werden temporär aufgrund von Lagerflächen, Container-Stellplätzen und Kranauslagerflächen ca. 2.170 qm beansprucht. Diese Flächen werden kurzfristig wiederhergestellt und als Dauergrünland entwickelt.

In Summe gehen durch das Vorhaben keine naturschutzfachlich bedeutsamen Biotoptypen verloren. Es werden keine FFH-LRT oder geschützte Biotope beeinträchtigt.

##### *Auswirkungen auf die Fauna*

Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sowohl während des Baus der Anlage als auch während des Betriebes der Anlage hervorgerufen werden.

Baubedingte Auswirkungen auf die Tierwelt entstehen vor allem durch auftretende

Lärmemissionen oder Störungen durch Baufahrzeuge etc. oder durch direkten Lebensraumverlust. Besonders lärmempfindliche Vogelarten wurden im Eingriffsbereich der Anlagenstandorte jedoch nicht nachgewiesen, so dass hier diesbezüglich keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Bedingt durch die Anlage kommt es zu Flächenverlust, hier Ackerfläche. Die beanspruchten Flächen weisen nur geringes Potential für das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten auf. Jedoch tritt im Eingriffsbereich ein Brutpaar der Feldlerche auf. Im Zuge der Planung geht der Lebensraum dieser Art verloren. „Eine baubedingte Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern der Feldlerche wird durch Vorgaben zur Bauzeit vermieden (V 2); [...]“ (Ecorat, 2021)

„Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden in einem Umfang von etwa 0,3 ha durch Überbauung in Anspruch genommen (durch Fundamente, Kranstellflächen bzw. Zuwegung). Durch den Anbau von dicht wachsendem Grünland mit später Mahd im Bereich der Mastfußumgebung (zur unattraktiven Gestaltung der Flächen für Greifvögel) verschlechtern sich dort zugleich die Habitatbedingungen für das Vorkommen der Feldlerche; dadurch ist mit einer Verdrängung der Feldlerche (ein bis zwei Reviere) aus dem Nahbereich der geplanten Anlage zu rechnen.“ (Ecorat, 2021)

Die Ackerfläche wird zudem von Greifvögeln als Nahrungshabitat genutzt. Hier ist insbesondere der Rotmilan hervorzuheben, der die Flächen regelmäßig aufsucht, aber auch andere Greifvögel wie der Schwarzmilan (Ecorat, 2021). Durch das Bauvorhaben gehen bereits Teile dieses Nahrungshabitat verloren (V3). Darüber hinaus muss jedoch auch die Mastfußumgebung unattraktiv für diese Greife gestaltet werden, damit wird das Kollisionsrisiko mit den Rotoren vermindert (vgl. auch V4; betriebsbedingte Auswirkungen). Somit geht mit der Umsetzung des Planvorhabens ein Verlust von Nahrungshabitaten einher. Der Verlust des Nahrungshabitats wird an anderer Stelle ausgeglichen (A2 CEF). Ein essenzieller Lebensraumverlust für die Avifauna mit erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die lokale Population der Arten ist nicht zu erwarten.

Für die Avifauna kann es durch den Rückschnitt des Gebüsches während der Brutzeit zum Verlust von Brutstätten kommen. Durch den Rückschnitt der Flächen außerhalb der Brutzeiten werden jedoch eine Tötung von Individuen sowie eine direkte Störung von Bruten verhindert (V1). Die vom Vorhaben beanspruchte Fläche weist zudem nur ein geringes Habitatpotenzial für Brutvögel auf.

Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist aufgrund der Kleinflächigkeit der direkten Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Planungsrelevante Großvogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Wespenbussard, Schwarz- und Weißstorch, Turmfalke und Uhu brüten in ausreichend großen Entfernungen zu den direkten Eingriffsflächen (Ecorat, 2021), so dass ein Verlust von Brutstätten oder essenziellen Nahrungsräumen ausgeschlossen werden kann.

Potenzielle Quartierbereiche waldbewohnender Fledermausarten sind im Zuge der aktuellen WEA-Planung nicht betroffen. Die Rodung quartierrelevanter Gehölzflächen

ist nicht vorhergesehen, potenzielle Fledermausquartiere sind somit nicht betroffen. Betroffen von der Planung sind lediglich Offenlandbereiche, welche von den Fledermäusen als Jagdhabitat bzw. im Zuge von Transferflügen benutzt werden. Störungen während der Bauphase auf die Fledermausfauna durch Lärm sind nicht zu erwarten (ÖKO-LOG, 2021).

Im Zuge der WEA-Planung sind maximal geringfügige Gehölzentnahmen am Rande eines auszubauenden Weges notwendig. Ein Verlust potenzieller Ruhestätten und Tagesverstecke für die Wildkatze besteht nicht. Während der Bauphase ist aufgrund der erhöhten Lärmbelastung von einem zeitweiligen Meidungsverhalten der Art auszugehen. Nach dem Baugeschehen steht diese Fläche jedoch wieder zur Verfügung. Die Beeinträchtigung für die Wildkatze wird als gering eingestuft (ÖKO-LOG, 2021).

Für die Haselmaus ist weder anlagen- noch baubedingt von einer Beeinträchtigung im Rahmen der aktuellen WEA-Planung zu rechnen, da diese im gehölzlosen Offenland umgesetzt wird. Die im Umfeld partiell guten Habitatbedingungen in Form von unterwuchs- bzw. strukturreichen Waldflächen bleiben erhalten (ÖKO-LOG, 2021). Es kommt lediglich geringfügig zu einem Gehölzrückschnitt im Bereich der Zuwegung. Dieses wird vor Rodung auf Habitateignung geprüft. Bei Verdacht auf Haselmausquartiere sind Vermeidungsmaßnahmen (vgl. V 10 - Rückschnitt im Winter, Wurzelstockziehung im warmen Frühjahr, enge Beteiligung der öBB) umzusetzen, um eine Beeinträchtigung der Art zu verhindern.

Die meisten festgestellten Brutvogelarten im nahen Umfeld der Anlagenstandorte (500 m-Radius) sind wenig kollisionsgefährdet und/oder sind aufgrund der Lage ihrer Vorkommen in unkritischer Distanz zu den geplanten Standorten nicht in nennenswertem Umfang von der Planung betroffen

Eine mögliche Kollisionsgefährdung und damit Tötung von Individuen ist nur für die windkraftsensiblen Großvogelarten wie z. B. Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu betrachtungsrelevant. Arten wie Feldlerche und Turteltaube, aber auch Greifvögel wie Mäusebussard, Sperber, Turmfalke und Waldohreule sind zwar ebenfalls kollisionsgefährdet, eine vereinzelt Tötung von Individuen wirkt sich für diese Arten aufgrund ihrer Häufigkeit im Naturraum jedoch nicht erheblich auf die Population aus. Diese Arten profitieren zudem von den Maßnahmen, welche für den Rotmilan konzipiert wurden, wie Unattraktivgestaltung des Mastfußbereiches (V3), unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Mastfußumgebung (V4) und zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung (V5). Durch diese Maßnahmen wird auch für die häufigeren Greifvögel das Tötungsrisiko minimiert. Auch die angepasste Bewirtschaftung auf der externen Ausgleichsfläche (A2 CEF) lockt die Greifvögel von der Anlage weg, so dass das Tötungsrisiko weiter vermindert wird. Häufigere Arten wie z. B. Brutvogelarten mit Waldbindung wie Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Kleiber, etc. sowie Brutvogelarten des Offenlands wie z. B. Nachtigall können zwar auch mit den Rotoren kollidieren, jedoch führt eine vereinzelt Tötung der Individuen aufgrund der weiten Verbreitung

im Naturraum zu keiner signifikanten negativen Auswirkung der lokalen Population. Die windkraftrelevanten Arten gem. LAG VSW (2014) bzw. Richarz et al. (2013) werden im Folgenden näher betrachtet:

Der Baumfalke ist potenziell durch Kollision gefährdet. Die geplante Anlage weist jedoch eine hohe Distanz von 2.000 m zum nächsten Brutvorkommen auf, so dass im Nahbereich nicht mit regelmäßigen Jagdflügen zu rechnen ist. „Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches während der Brutperiode wird die Attraktivität der Ackerflächen im Nahbereich der WEA als Brutplatz potenzieller Beutetiere des Baumfalcken (etwa der Feldlerche) weiter verringert (V 3). Für Individuen der Art verbleibt damit kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.“ (Ecorat, 2021)

Vom Rotmilan sind im Umkreis von 3.000 m um die geplante Anlage vier Reviere nachgewiesen. Der nächstgelegene Rotmilan-Brutplatz befindet sich am Fehrenberg nördlich von Eitzweiler in einer Entfernung von 1.050 m. Weitere Brutplätze sind bekannt in etwa 1.250 m, bzw. 2.050 m Entfernung zum geplanten Windpark. Für den nächstgelegenen Brutplatz wird der von der Vogelschutzwarte empfohlene Mindestabstand von 1.500 m (Richarz, et al., 2013; LAG VSW, 2014) zu Windenergieanlagen nicht eingehalten. Aufgrund der Nähe des Brutplatzes sowie des Vorhandenseins zwei weiterer Brutplätze im Umfeld des geplanten Windparks wurde für den Rotmilan im Jahr 2018 eine Aktionsraumanalyse durchgeführt. Diese zeigt, dass sich der geplante Anlagenstandort in einem vom Rotmilan regelmäßig frequentierten Nahrungshabitat befindet. Somit besteht grundsätzlich die Gefahr durch Kollision mit den sich drehenden Rotoren, da der Rotmilan in Deutschland überproportional häufig an WEA verendet. Aufgrund der großen Aktionsradien und der gleichzeitigen Meidung von WEA ist somit eine betriebsbedingte Tötung nicht auszuschließen. Dies kann vor allem während eines Balzfluges, bei Thermikkreisen oder auf der Nahrungssuche in der Höhe der Rotoren geschehen. Die Nutzungshäufigkeit ist jedoch abhängig von dem Feldfruchtanbau und der jahreszeitlichen Bewirtschaftung. „Durch die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche (V 3), in Kombination mit der unattraktiven Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im weiteren Mastumfeld (V 5) wird die Attraktivität im Nahbereich der WEA verringert. Die zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung (V 4) verringert das Kollisionsrisiko zu Zeiten einer erhöhten Attraktivität der Flächen (etwa nach der Ernte und nach besonderen Bewirtschaftungsdurchgängen oder während der Phase der Reviergründung und Horstbesetzung). Da der Rotmilan im Planungsraum zugleich auch als Durchzügler auftritt, werden für die bewirtschaftungsbezogene Anlagenabschaltung auch die Zeiträume mit einem erhöhten Zugeschehen (März/April bzw. September/Oktober) berücksichtigt. Unter Einbezug von Vermeidungs- und Ablenkmaßnahmen wird die Kollisionsgefahr für Individuen der Art vermindert, so dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko verbleibt.“ (Ecorat, 2021).

Ein Schwarzmilanrevier befindet sich innerhalb des 3.000 m Korridors am Hermbacher Hof nordwestlich von Freisen, jedoch außerhalb des empfohlenen

Mindestabstandes von 1.500 m (LAG VSW, 2014). Im Rahmen der avifaunistischen Erhebungen konnte die Art im näheren Umfeld des geplanten Windparks nur als seltener Gast beobachtet werden. Eine erhöhte Konfliktsituation ist für diese Art nicht gegeben. Die Offenlandflächen um die WEA bieten dem Schwarzmilan jedoch grundsätzlich geeignete Jagdbedingungen, so dass in anderen, günstigen Jahren mit einem Jagdgeschehen und einer möglichen Kollision zu rechnen ist. Der Schwarzmilan profitiert jedoch von den o. g. Maßnahmen, so dass die Kollisionsgefahr vermindert werden. Da der Schwarzmilan WEA gegenüber kein Meideverhalten zeigt, ist zudem nicht mit einer Störung der lokalen Population zu rechnen.

Der Schwarzstorch wurde als sporadischer Nahrungsgast im Gebiet nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung der WEA zum Brutvorkommen von rd. 4,5 km sowie dem Fehlen von Nahrungshabitaten im Nahbereich der Anlage ist durch den Betrieb der Anlage kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten. Der Schwarzstorch gilt als sehr störungsempfindliche Art und meidet bei der Wahl des Horststandortes großräumig die Bereiche um Windparks. Bei der Nahrungssuche ist er weniger stör anfällig. Aufgrund der großen Distanz zum Horststandort und da die nächsten geeigneten Nahrungshabitate 1.000 m entfernt zum WEA-Standort sind, ist nicht mit einer Störung dieser Art oder einem Barriere- oder Meideeffekt zu rechnen (Ecorat, 2021).

Schlagopfer der Turteltaube sind aktuell nicht bekannt. Eine Dunkelziffer ist jedoch nicht ausgeschlossen, da der Nachweis schwer möglich ist. Durch die Umgestaltung der Mastfußumgebung ist der Bereich für diese Art jedoch weniger attraktiv, so dass das Risiko einer Kollision vermindert wird.

Ein Vorkommen des Uhus ist im Umfeld der Anhöhe Einell nicht auszuschließen, auch wenn konkrete Jagdbeobachtungen fehlen. Mit einem erhöhten Kollisionsrisiko wird jedoch nicht gerechnet, da die nächsten bekannten Brutvorkommen eine ausreichend weite Distanz zur geplanten WEA aufweisen und die Nahbereiche der Anlage keine besondere Attraktivität als Jagdrevier für diese Art aufweisen. Durch die Umgestaltung der Mastfußumgebung ist die Fläche sogar noch weniger attraktiv. Mit einer Störung dieser Art ist nicht zu rechnen.

Der Weißstorch gilt ebenfalls als kollisionsgefährdet, insbesondere wenn die WEA im Nahbereich von Horsten oder im Nahbereich von regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten errichtet werden. Das nächstgelegene Vorkommen dieser Art befindet sich in einer Distanz von 2.000 m am Hermbacher Hof. Im Nahbereich der geplanten WEA werden häufig frequentierte oder besonders geeignete Nahrungshabitate ermittelt, so dass nicht nur regelmäßigen Flügen im direkten Umfeld der Anlage zu rechnen ist. „Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (V 3) bzw. der landwirtschaftlichen Flächen im weiteren Mastfußumfeld (Anbau von hochwüchsigen Pflanzen während der Brutperiode bzw. späte Mahd von Wiesenflächen; V 4) wird die Attraktivität im Nahbereich der WEA weiter verringert. Die zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung (V 5)

verringert das Kollisionsrisiko zu Zeiten einer erhöhten Attraktivität der Flächen.“ (Ecorat, 2021) Der Weißstorch gilt nicht als störungsempfindlich und im vorliegenden Fall ist auch aufgrund der Distanz zum Brutvorkommen somit nicht mit einer Beeinträchtigung der Lokalpopulation durch Störung zu rechnen.

Der Wespenbussard wurde 2021 mit einem Revier am südlichen Rand des 2.000-Korridors nachgewiesen. „Eine betriebsbedingte Tötung des Wespenbussards ist aufgrund der großen Aktionsradien der Art grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Nach LAG VSW (2015) wird der Wespenbussard als WEA-sensible Art eingestuft, für die ein Schutzabstand von 1.000 m zu bekannten Horsten empfohlen wird. So liegen Hinweise vor, dass Hummeln und Wespen, deren Bruten zu den Hauptnahrungstieren der Art zählen, nicht selten die Sockel und kleinräumigen Brachen am Mastfuß von Windkraftanlagen besiedeln; dadurch können Wespenbussarde in den Gefahrenbereich der Anlagen gelockt und einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt werden. Der Wespenbussard tritt als Brutvogel vielfach unstat auf, was die Formulierung von Abstandsempfehlungen erschwert. In der Auflistung von Vogelverlusten an Windenergieanlagen in Deutschland wird die Art bisher mit 18 verunfallten Tieren geführt (DÜRR 2021). Nach den bisherigen Erkenntnissen weist die Art ein vergleichsweise geringes Meideverhalten gegenüber WEA auf; eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist insbesondere bei Standorten in der näheren Horstumgebung gegeben (durch Balz und Revierabgrenzung, Thermikkreisen oder Nahrungsflüge, LAG VSW 2015). Im 1.000 m-Korridor um die geplanten Anlagen bestehen keine aktuellen oder aus den Vorjahren bekannten Brutvorkommen des Wespenbussards. Im Nahbereich um die geplante Anlage wurden keine häufig frequentierten oder besonders geeigneten Nahrungshabitate ermittelt, so dass nicht mit regelmäßigen (Transfer-)Flügen im nahen Umfeld der Anlage zu rechnen ist. Durch die unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche (V 3) und der landwirtschaftlichen Flächen im weiteren Mastfußumfeld (Anbau von hochwüchsigen Pflanzen während der Brutperiode bzw. späte Mahd von Wiesenflächen; V 4) wird die Attraktivität im Nahbereich der WEA weiter verringert. Die zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung (V 5) verringert das Kollisionsrisiko zu Zeiten einer erhöhten Attraktivität der Flächen. Durch den Betrieb der Anlage ist damit kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu prognostizieren.“ (Ecorat, 2021) Der Wespenbussard gilt empfindlich gegenüber menschlicher Störung. Aufgrund der Entfernung zum Brutstandort sowie der Flexibilität der Art bezüglich seiner Aktionsräume wird jedoch nicht mit einer Beeinträchtigung der Population durch von den Rotoren verursachten Lärm oder Bewegungsunruhe gerechnet (Ecorat, 2021).

### *Zug- und Rastvögel*

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Rast- und Zugvögeln können durch Scheuchwirkung sowie durch Kollisionen mit den geplanten Anlagen erfolgen.

Da das Plangebiet keine regionale oder überregionale, sondern eine durchschnittliche Bedeutung für Rast- und Zugvögel besitzt sind nur wenige Arten während des Zuges

potenziell durch die geplante Windkraftanlage gefährdet. Insgesamt sind aus naturschutzfachlicher Sicht bis auf Vermeidungsmaßnahmen zum Kranichflug keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Kumulative Effekte sind für den Kranich als Durchzügler zu erwarten. Dies insbesondere, da sich die geplante WEA in einer Konzentrationszone der Windkraftnutzung im Nordostsaarland befindet und somit im Umkreis von 3.000 m mehr als 20 WEA vorkommen. Da die geplante Anlage deutlich höher ist als die bestehende Anlage ragt die Anlage stärker als bisher in den Bereich der örtlich ermittelten Kranichflughahn. Eine Barrierewirkung kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei Schlechtwetterlagen besteht eine Kollisionsgefahr für Kraniche, die als Schmalfrontzieher in einem ca. 200 bis 300 km breiten Band über das Saarland hinwegziehen. Bei Schlechtwetterlagen fliegen die Kraniche in der Regel in deutlich niedrigeren Höhen und können so in den Gefahrenbereich der Rotoren gelangen. Durch eine Abschaltung der Anlage an Massenzugtagen des Kranichs mit gleichzeitig schlechter Wetterlage kann das Kollisionsrisiko jedoch deutlich verringert werden, so dass nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist (Ecorat, 2020).

#### *Fledermäuse*

Für die in größeren Höhen, nicht strukturgebunden jagende oder ziehende Fledermausarten besteht eine erhöhte Kollisionsgefährdung mit den Rotoren der Anlage. Dies ist im Plangebiet für die Arten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler der Fall (ÖKO-LOG, 2021). Im ersten Untersuchungsjahr kann das Kollisionsrisiko durch pauschalierte Betriebszeiteneinschränkungen (nachts bei Temperaturen  $> 10^{\circ}\text{C}$  und Windgeschwindigkeiten  $< 7 \text{ m/s}$ ) deutlich verringert werden. Nach Auswertung der Fledermausaktivitäten im Rotorbereich (Höhenmonitoring) kann der Betriebsalgorithmus im zweiten Jahr entsprechend der Nutzungszeiträume der Fledermäuse angepasst werden. Durch diese Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass von der Anlage kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht.

#### *Wildkatze und Haselmaus*

Betriebsbedingte Störungen wie Lärm, Schattenschlag etc. führen bei diesen beiden Arten zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen.

Die biologische Vielfalt wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da verhältnismäßig wenig Fläche benötigt wird und nach Umsetzung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen verbleiben.

Mit der Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvögel und damit keine Erfüllung von Verbotstatbeständen

gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>2</sup> zu erwarten.

### Schutzgut Boden

Eine kleinräumige Zerstörung des Bodens und damit verbundene Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht vermieden werden. Dabei kommt es zur Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum für bspw. Bodenorganismen sowie zur Beeinträchtigung seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften. Da es sich bei den Böden im direkten Bereich der Anlagen jedoch um landwirtschaftlich bereits stark überformte sowie um keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen handelt, und nur ein kleiner Teil des Bodens vollversiegelt wird, ist die Umsetzung des Vorhabens insgesamt jedoch nur mit vernachlässigbar geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Weiterhin sind die Böden teilweise bereits durch Teilversiegelung vorbelastet. Im Zuge des Rückbaus der bestehenden Anlage wird kleinflächig derzeit versiegelter Boden entsiegelt und wieder rekultiviert.

Die Verdichtung des Bodens findet nur sehr kleinflächig (Zuwegung und Kranstellfläche) statt. Eine hohe Empfindlichkeit der Böden gegenüber Verdichtungen kann ausgeschlossen werden, da es sich weder um stark tonhaltige Böden noch um feuchte oder nasse Böden handelt.

Insgesamt können Beeinträchtigungen durch Verdichtung und der Eingriff in das Schutzgut Boden als gering bewertet werden.

### Schutzgut Wasser

Aufgrund der Entfernung der im weiteren Umfeld verlaufenden Bäche von mind. 500 m zum Anlagenstandorte können negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe oder sonstige Verunreinigungen des Wasserzuflusses können durch geeignete Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen während der Bau- und Betriebsphase ausgeschlossen werden. Auch vor dem Hintergrund, dass die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers aufgrund des tiefen Grundwasserspiegels sehr gering ist, können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Durch die nur sehr kleinflächige Versiegelung und die wasserdurchlässige Bauausführung der Kranstellfläche und Zuwegung (Naturschotter) bleibt die Versickerung von Niederschlagswasser gewährleistet, so dass auch hier keine merklichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entstehen.

### Schutzgut Klima, Lufthygiene und Landschaft

Das hohe Aufkommen von Baufahrzeugen im Baufeld während der Baumaßnahmen kann zu erhöhten Abgasemissionen führen. Auf Grund der nur sehr lokalen und

---

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

zeitlich begrenzten Beeinträchtigung sind Auswirkungen auf die Luft und das Klima als unerheblich einzustufen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen der Reduzierung von Treibhausgasen dient und daher grundlegend dem Klima förderlich ist.

Luftbelastungen entstehen nur während der Bauzeit durch Baustellenverkehr. Betriebsbedingt gehen von WEA keine Emissionen aus; Luftbelastungen durch Fahrten von Wartungsfahrzeugen sind vernachlässigbar.

Auch auf die Versorgung der nächstgelegenen Ortslagen mit Frisch- und Kaltluft hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen. Die Frischluft fließt den topographischen Gegebenheiten folgend in den Tälern ab, die Gemeinden liegen jedoch auf den offenen Hochflächen, sodass sie nur bedingt von der Frischluft profitieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Mikroklima durch den Bau einer WEA beeinflusst wird. DA es sich im vorliegenden Fall um ein Repowering handelt und eine bestehende Anlage durch eine neue Anlage ersetzt wird, ist mit keiner kleinklimatischen Veränderung zu rechnen.

### *Landschaftsbild*

Windenergieanlagen beeinträchtigen durch ihre Höhe und der damit verbundenen Fernwirkung das Landschaftsbild erheblich. Die Beeinträchtigung ist umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher diese sind. Die Erheblichkeit des Eingriffs ins Landschaftsbild sowie dessen Reichweite ist schwer zu ermitteln und abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten der umliegenden Landschaften. Durch Sicht verstellende Landschaftselemente wie Wälder, Feldgehölze oder Baumhecken wird der Einwirkungsbereich deutlich verkleinert. Der geplante Repowering-Standort weicht bezogen auf seine räumliche Lage nur unwesentlich von der bestehenden WEA ab, die rückgebaut wird. Damit kommt es vorhabenbedingt im Nahbereich weder zu wesentlichen Änderungen der Landschaftsbildstruktur noch zur Verstärkung der visuellen Zerschneidung der Landschaft. Im Fernbereich kann es aufgrund der größeren Höhe der Anlagen als derzeit (Bestands-Anlagen: 90 m Gesamthöhe, geplante Anlagen: 160 m Gesamthöhe) je nach topographischen Gegebenheiten zu einer Zunahme an einsehbaren Landschaftsräumen kommen.

Da das Landschaftsbild im Plangebiet bereits durch mehrere WEA vorbelastet ist und einen typischen Landschaftsausschnitt des Naturraums Baumholderer Platte darstellt, also keine Anhaltspunkte für eine hochwertige historische Kulturlandschaft vorliegen, sind vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft zu befürchten, sondern aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist eine geringfügige vorhabenbedingte Zusatzbelastung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Nach der Ermittlung der Kompensationsfläche nach dem Verfahren Nohl ergibt sich für die geplante Anlage und unter Berücksichtigung der Bestandsanlage (hier wurde bereits ein Ausgleich erbracht) ein Kompensationsbedarf von 0,62 ha.

Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung

durch das Repowering als gering eingestuft werden.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Laut amtlicher Listen des Denkmalamtes gibt es keine Hinweise auf Bodendenkmäler im Untersuchungsgebiet. Im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlage sind aus Sicht der Bodendenkmalpflege die einschlägigen Paragraphen des saarländischen Denkmalschutzgesetzes wie § 12 Abs. 1 Anzeigepflicht von Bodenfunden, und § 12 Abs. 2 Veränderungsverbot zu berücksichtigen.

### Kumulative Wirkungen

Die zahlreichen Schutzgüter und Umweltbestandteile können miteinander in unterschiedlicher Art und Weise in Wechselbeziehungen stehen. Weiterhin können sich generell gleich- oder andersartige Vorhaben mit dem geplanten Windpark kumulierend auf die Umwelt auswirken.

„Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den Schutzgütern (...) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind“ (SPORBECK ET AL. 1998).

Während bei der oben durchgeführten sektoralen Schutzgutbetrachtung v. a. direkte Auswirkungen erfasst und bewertet wurden, sind bei den ökosystemaren Wechselwirkungen indirekte und / oder kumulierende Auswirkungen sowie ggf. Wirkungsverlagerungen Gegenstand der Betrachtung. Dennoch sollen einige potenziell entscheidungsrelevante ökosystemare Zusammenhänge am konkreten Fall diskutiert werden. Es werden potenzielle Wechselwirkungen der konkret relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Arten und Biotope skizziert und bewertet.

Der Boden als Wasserspeicher und Lebensraum der Bodenorganismen wird während der Bauphase verdichtet und anschließend auf den nicht dauerhaft benötigten Flächen wieder gelockert. Turmfundament und Kranstellfläche werden dauerhaft (teil)versiegelt, dadurch gehen punktuell Bodenfunktionen verloren; die Infiltrationsfähigkeit des Bodens bleibt weitgehend erhalten. Damit werden die Versickerung von Niederschlag und die Grundwasserneubildung nicht in erheblichem Maße gemindert.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der baubedingten Verunreinigung des Grundwassers oder der Oberflächengewässer durch den Eintrag wassergefährdender (Bau-) Stoffe. Dies könnte sich auf die chemische Gewässerqualität und damit auf die Lebensraumqualität gewässerbewohnender Organismen auswirken. Es ist jedoch nicht von Beeinträchtigungen dieser Art auszugehen. Der Verlust von landwirtschaftlicher Ertragsfläche ist aufgrund der geringen Flächengröße vernachlässigbar.

Insgesamt wird nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Lokal- und

Regionalklima gerechnet. Eine Veränderung der Windverhältnisse ist nicht zu erwarten, ebenso wenige Veränderungen der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit. Eine negative Veränderung der klimatischen Standortfaktoren wird daher ausgeschlossen. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich Bau und Betrieb der WEA positiv auf das Klima als Ganzes auswirken (CO<sub>2</sub>-Reduktion).

Wechselwirkungen hinsichtlich ausgewiesener Schutzgebiete und -objekte sind nicht gegeben.

Durch die Realisierung des geplanten Repowering erfolgen keine signifikanten Beeinträchtigungen auf die Schutzziele „Vielfalt, Eigenart und Schönheit, besondere kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder besondere Bedeutung für die Erholung“. Dementsprechend ist allumfassend mit keinen erheblichen kumulierenden Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu rechnen.

Von einer Beeinträchtigung der Schutzziele lt. BNatSchG der „Großräumigkeit“ und dem Flächenanspruch „überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiet“ ist nicht auszugehen, da durch die Bestandsanlagen und den Bau der WEA im Verhältnis gesehen nur ein geringer Raumbedarf in Anspruch genommen wird, wodurch die Schutzziele keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen. Außerdem findet durch den Bau der WEA kein signifikanter, zusätzlicher Einfluss auf ein Landschaftsschutzgebiet oder ein Naturschutzgebiet statt, so dass auch dieses Schutzziel keiner Beeinträchtigung unterliegt.

Insgesamt ist zu beachten, dass diese Einschätzungen – der ausbleibenden Wechselwirkungen – die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen voraussetzt.

Abschließend wird konstatiert, dass durch die Einhaltung der umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen weder sektoral noch medienübergreifend erhebliche ökosystemare Beeinträchtigungen (Wechselwirkungen) oder sonstige erhebliche kumulative Wirkungen verbleiben.

#### **Abschließende Bewertung durch die Genehmigungsbehörde**

Die vorgelegte integrierte Studie zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne des UVPG (als integrativer Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG) analysiert nachvollziehbar die in Anlage 4 UVPG aufgeführten Wirkzusammenhänge und erläutert ausführlich die einzelnen Prüfparameter in Bezug auf unmittelbare, mittelbare und kumulative Umweltauswirkungen des Projektes sowie Wechselwirkungen zwischen diesen. Insbesondere setzen sich die gutachterlichen Ausführungen auch intensiv mit dem Aspekt der Prüfung von anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) auseinander („Alternativen-Prüfung“) und erläutern nachvollziehbar die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Sowohl Umfang wie auch Aufbau und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen entsprechen damit den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1-5 UVPG an

die entscheidungserheblichen Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 1 UVPG). Die Prüfung der vorgenannten Unterlagen bzw. der gutachterlichen Ausführungen führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG zulässig ist.

#### 4. Beteiligte Behörden:

Mit Schreiben vom 20.12.2021 und 27.01.2022 sind folgende Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden eingeholt worden:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:  
Geschäftsbereich 2 Wasser  
Stellungnahme vom 26.01.2022, Az.: 2054 0153#0001
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:  
Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz  
Fachbereich 3.1 Natur- und Artenschutz  
Stellungnahme vom 08.09.2022, Az.: 3.1/27422/4.3.1.4/FRE/Re
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:  
Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz  
Fachbereich 3.3 Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit  
Stellungnahme vom 11.01.2022, Az.: 3.3/dm/A-121227-1
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:  
Geschäftsbereich 4 Arbeitsschutz und Technischer Verbraucherschutz  
Stellungnahme vom 14.01.2022; Az.: 4.2/be/A-114512-44
- Gemeinde Freisen  
Stellungnahme vom 23.12.2021, 46/2021
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises St. Wendel  
Stellungnahme vom 12.01.2022, Az.: Amt 42 / 00957-21/Sp
- Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Abteilung D: Naturschutz, Forsten  
Stellungnahme vom 08.12.2021, Az.: Keines (Vermerk auf Beteiligung)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Referat D/2 – Luftfahrt  
Stellungnahme vom 03.02.2022, Az.: D/2-20.1/2021-fs
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3  
Stellungnahme vom 25.01.2022, Az.: 45-60-00 / IV-343-21-BIA

- Bundesnetzagentur  
Stellungnahme vom 16.06.2022; Az.: Nr. 41405 (E-Mail)
- Ministerium für Inneres und Sport  
Zustimmung durch Fristverstreichen (17.01.2022)
- Landwirtschaftskammer für das Saarland  
Stellungnahme vom 14.01.2022, ohne Aktenzeichen
- Landesbetrieb für Straßenbau  
Stellungnahme vom 22.11.2021, Az.: STR-600#21-351
- Oberbergamt des Saarlandes  
Stellungnahme vom 01.12.2021, Az.: I 610/14/21
- NABU Landesverband Saarland e.V.  
Stellungnahme vom 11.01.2022, Az.: 171/2021, (37/2020) ws
- Landesverband Saarwald-Verein e.V.  
Stellungnahme vom 12.01.2022, Az.: mj/2021
- Landkreis Birkenfeld  
Stellungnahme vom 10.12.2021, Az.: E-Mail
- Landesbetrieb für Mobilität Bad Kreuznach  
Stellungnahme vom 07.12.2021; Az.: WE-Saarland/2021-IV 45
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, keine Rückmeldung
- BUND, keine Rückmeldung
- Obst- und Gartenbauverein, keine Rückmeldung
- PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 23.11.2021; Az.: 20211103628  
keine Versorgungsleitungen betroffen

## 5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt sind.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- c) Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

### **Immissionsschutz**

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen auf die nächstgelegenen Immissionsorte hat der Antragsteller eine Gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros SGS TÜV Saar GmbH vom 23.07.2021, Aktenzeichen 5655053 vorgelegt.

Im Gutachten wurden zur Tag- und zur Nachtzeit für die beantragte Anlage die vom Hersteller angegebenen Oktav-Schalleistungspegel übernommen. Eine Typvermessung der beiden Anlagentypen lag zum Zeitpunkt des Gutachtens nicht vor. Zur Berücksichtigung der Unsicherheiten der Schallimmissionsprognose wurde zu den vom Hersteller angegebenen Oktav-Schalleistungspegeln jeweils ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 2,1 dB vergeben.

Weil im Rahmen der Gutachterlichen Stellungnahme für den Anlagentyp keine FGW-konforme Vermessung vorgelegt werden konnte, wird der Nachtbetrieb der Windenergieanlage bis zum Nachweis der Einhaltung der im Gutachten genannten Teil-Immissionspegel nicht zugelassen.

Die Schallimmissionsberechnung des Ingenieurbüros SGS TÜV Saar GmbH hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Einhaltung der gebietsbezogenen Tag - und Nachtrichtwerte an allen Immissionsorten gewährleistet ist.

Das Gutachten wurde vom Fachbereich „Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit“ des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft. Die Ausbreitungsrechnung wurde nach dem sog. Interimsverfahren durchgeführt. Es ist ein ausreichender Sicherheitszuschlag von 2,1 dB betrachtet worden. Gerechnet wurde mit der Schallausbreitungssoftware SAOS NP in der Version 2017.01 der Kramer Schalltechnik GmbH mit dem Rechenkern LimA in der Version 2019.03 vom 20.08.2019 der Stapelfeldt Ingenieurgesellschaft mbH. Die Software erfüllt die gesetzlichen Vorgaben zur Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung erfolgte gem. Nr. 3.2.1 und 3.3 der TA Lärm vom 26.08.1998. Danach sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind bei Beachtung der in Kapitel II Abschnitt B) des Genehmigungsbescheides festgelegten Lärmschutzaufgaben nicht zu erwarten.

Da für den Anlagentyp noch keine Typvermessung vorliegt, kann im Genehmigungsverfahren keine Aussage zur Tonhaltigkeit gemacht werden. Sollten im Rahmen der Abnahmemessung an den Anlagen Tonhaltigkeiten festgestellt werden, greift die entsprechende Auflage aus dem Kapitel II des Genehmigungsbescheides. Auswirkungen durch tieffrequente Geräusche an den Immissionsorten sind durch das geplante Repowering nicht zu erwarten.

## Naturschutz

### Feldlerche

Im 500m-Radius um die geplante Windenergieanlage (WEA 5a) wurden auf den Ackerflächen ein bis zwei Reviere der Feldlerche nachgewiesen. Es werden in der Planung Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen, um

1. das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht auszulösen (V2 – Bauzeitliche Beschränkung während der Brutphase von März bis Ende Juli zur Vermeidung von Vogelbruten im Baufeld) und
2. Beschädigungen der Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auszugleichen, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen (A1-CEF – Anlage einer Buntbrache durch spärliche/dünne Ansaat einer

standorttypischen, kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung aus ein- und mehrjährigen Arten auf 0,696 ha in Eitzweiler, Flur 14, Nr. 17 – Abstand von ca. 320 m zur WEA 5a - und Pflege alle 2 Jahre).

Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme wird durch ein zweijähriges Monitoring (im 2. und 3. Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage) mit Risikomanagement überprüft (Maßnahme V7 in der saP und im LBP).

#### *Bewertung*

1. Die Größe der CEF-Maßnahmenfläche ist mit knapp 0,7 ha ausreichend groß gewählt. Ein Feldlerchenpaar benötigt ein Revier von ca. 0,5 bis 20 ha (Literaturangabe) bzw. 0,5 bis 5 ha je nach Habitatqualität (Angabe in der saP S. 25).
2. Das zu wählende Regiosaatgut, welches zur Entwicklung eines optimalen Fortpflanzungshabitats für die Feldlerche nötig ist wurde festgelegt. Die vorherige einvernehmliche Abstimmung der Saatgutmischung mit der Naturschutzbehörde ist nötig und wird als Auflage festgesetzt.
3. Die Fläche befindet sich mit einem Abstand von rund 320 m im ökologischen Zusammenhang mit den vorhandenen Revieren und im ausreichende Abstand zur neuen WEA.
4. Die CEF-Maßnahme wird durch ein Monitoring begleitet und ihre Funktionsfähigkeit überprüft. Art und Umfang des Monitorings wurden im LBP beschrieben.

Um eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erzielen, muss die vorgezogene Maßnahme spätestens mit Beginn des Eingriffs bzw. der möglichen Beschädigung der Fortpflanzungsstätte wirken bzw. mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit die Wirksamkeit absehbar sein. Die Ausführungsfristen wurden nicht festgelegt und werden daher von der Naturschutzbehörde im Bescheid als modifizierende Auflage festgesetzt.

#### Rotmilan

Im 4 km-Radius um die geplante Anlage wurden 6 Horste nachgewiesen, davon 4 Horste im 3 km-Radius und ein weiterer Horst knapp außerhalb des 4 km-Radius. Zwei Horste unterschreiten mit einem Abstand von 1.050 m (Horst 1 am „Fehrenberg“) und 1250 m (Horst 2 südlich von Eitzweiler) den empfohlenen Abstand von 1,5 km (LAG-VSW). Der Standort der WEA liegt innerhalb eines der beiden Dichtezentren im Saarland.

Es wurde im 3 km-Radius um die geplante Anlage eine Raumnutzungsanalyse für die vorgenannten drei nächstgelegenen, vom Gutachter als betrachtungsrelevant eingestuft, Rotmilanpaare durchgeführt. Neben den Rotmilanpaaren aus den Horsten 1 und 2 wurde das Paar von Horst 3 am Hermbacher Hof (Abstand 2050 m) untersucht. Der „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“ (S. 37) gibt in Dichtezentren einen

Untersuchungsradius von 10 km vor, um Summationseffekte beurteilen zu können. Im Umkreis von 5 km um die Anlage sind nach Kenntnis der Naturschutzbehörde 52 Windenergieanlagen in Betrieb. Der Gutachter geht nicht von Summationseffekten aus (vgl. UVP-Bericht S. 63), da die Hauptaktionsräume (Räume, die bis zu 70 % von den Rotmilanen genutzt werden) der drei am nächsten gelegenen Brutpaare nicht betroffen sind und sich der Negativeffekt infolge des Repowerings mit größerem Rotordurchmesser, durch den Rückbau der niedrigeren Altanlagen aufhebt und durch das Repowering ein größerer Abstand zwischen Boden und Rotorspitze ergibt.

Der Anlagenstandort wurde infolge der hohen Revierdichte im Naturraum regelmäßig genutzt. Die Nutzung erfolgte hauptsächlich, durch die drei Rotmilanpaare, deren Horste am nächsten zur geplanten WEA liegen. Allerdings nur zu ca. 20 – 30 % der untersuchten Flugaktivität, die Hauptaktionsräume der Paare liegen außerhalb (vgl. Karte: Rotmilan-Raumnutzung im Planungsraum). Die beobachteten Jagdaktivitäten konzentrierten sich dabei auf die Monate März und April und die Ackerflächen westlich des Standorts und nahm in den Folgewochen merklich ab. Der Gutachter führt dies auf die außergewöhnliche Trockenheit im Jahr 2018 (zweitheißester Sommer seit 1881) zurück, was sich auch negativ auf die Nahrungsverfügbarkeit ausgewirkt hat und folglich auch die Jagdaktivität im Untersuchungsraum verringert hat (S. 31 des avifaunistischen Gutachtens). Im Zeitraum zwischen Mai und Mitte Juni war der Aufwuchs im 500 m Korridor so hoch, dass diese nur eine geringe Attraktivität für die Rotmilane boten. Aus gutachterlicher Sicht werden daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen für erforderlich gehalten, um eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit zu erreichen. In die Entscheidung des Gutachters mit eingeflossen sind die Informationen des Ortskundigen, Herrn Norbert Roth und aus ornitho.de aus den Jahren 2016 – 2018 sowie die Ergebnisse seiner Monitoring-Untersuchungen zu benachbarten Windparks aus den Jahren 2014, 2015 und 2018.

### *Bewertung*

Der Untersuchungsradius entspricht mit 3 km nicht den Vorgaben des „Leitfadens zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“, der in Dichtezentren 10 km vorgibt. Die Raumnutzungsanalyse wurde nach Isselbacher et al. 2013, 2018 durchgeführt. Danach sind maximal drei Brutpaare zu untersuchen und betrachtungsrelevant, wobei der Untersuchungsraum mindestens einen Radius von 2,5 km um den jeweiligen Niststandort haben muss und je nach Raumnutzungsverhalten nach gutachterlicher Einschätzung erweitert werden muss. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Jahr 2018 witterungsbedingt im Hinblick auf die Betriebsdauer der Anlage nicht repräsentativ war und die Aktionsräume zwischen den Jahren erheblich variieren können, sowohl bei denselben Individuen als auch in verschiedenen Jahren. Da das im Bereich der geplanten Anlage nachgewiesene Jagdgebiet von mittlerer Bedeutung eine höhere Bedeutung für die, unter dem empfohlenen Abstand vorkommenden Rotmilanpaare erlangen könnte, wurden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen geplant, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verringern oder eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte zu

vermeiden und einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) abzuwenden. Die geplanten und mit überarbeitetem LBP vom Februar 2022 ergänzten Vermeidungsmaßnahmen sind ausreichend. Es wurden folgende **Vermeidungsmaßnahmen** festgelegt:

**V 3 und V4:** unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung des Mastfußbereichs, der Bereiche entlang von Zuwegungen und Betriebsflächen sowie unter dem Rotor zuzüglich 50 m Puffer (120 m ab Mastfuß) ausgedehnt auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlags, um weitestmöglich einen Anlockeffekt zu vermeiden. Die unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung wird durch die Anlage (mindestens eine Vegetationsperiode vor der Inbetriebnahme) und Entwicklung von spät gemähtem Dauergrünland (zwischen dem 1.8 und 15.9.) gewährleistet und im Randbereich zur Nachbaranlage der Fa. Windpark Saar GmbH & Co. Repower KG durch die zur dort genehmigten Repoweringanlage festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sicher gestellt.

Um die erforderliche Wirksamkeit der Maßnahme V4 zu erzielen, wurde ergänzend im LBP festgelegt, dass das Grünland durch die Bodenvorbereitung, die Wahl der Regiosaatgut-Mischung, die Düngemittelgaben usw. so angelegt und gepflegt wird, dass es zur Hauptbrutzeit zwischen dem 1. März und 31. Juli so hoch und dicht aufgewachsen ist, dass es seine unattraktive Wirkung für den Rotmilan erzielen kann.

Die innerhalb des 50 m - Puffers liegenden Acker- und Wiesenfläche in Eitzweiler, Flur 15, Flurstücke 9/2 wurde in die Maßnahmenfläche mit einbezogen und ist zu sichern.

**V5:** Abschaltung bei allen relevanten Bewirtschaftungsereignissen tagsüber in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober

Da sich die Hauptaktivitäten des Rotmilans auf den Zeitraum vom 1. März bis 15. April konzentriert hatte und die geplante unattraktive Gestaltung der Wiesen durch den jahreszeitbedingten fehlenden hohen, dichten Aufwuchs noch keine Wirksamkeit entfaltet haben, wurde ergänzend festgelegt, dass die Anlage in diesem Zeitraum ganztags abzuschalten ist (vgl. V5.2). Die funktionsfähige Umsetzung der unattraktiven Gestaltung wird durch einen entsprechenden Nachweis gegenüber der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) jährlich unaufgefordert in Form einer Foto-Dokumentation bis spätestens Mitte /Ende Februar geführt, die den Sachverhalt überprüft und die Freigabe erteilt.

**V7:** Die Wirksamkeit der Maßnahme V4 wird über ein **dreijähriges Monitoring** ab Inbetriebnahme der Anlage in der Zeit vom 1.3. bis 15.4. kontrolliert und die Vermeidungsmaßnahmen falls erforderlich im Hinblick auf das gewünschte Ziel modifiziert.

**A2 CEF:** Die Ausgleichsfläche für den Verlust bzw. erhebliche Reduzierung der Qualität der Nahrungshabitate für den Rotmilan infolge der Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V4 (Unattraktivgestaltung der Fläche im Umfeld der Anlage) ist mit ca. 3,7 ha ausreichend groß (grünlandähnliche Schnittkulturen mit gestaffelter Ernte in 4

Bewirtschaftungseinheiten und 4 m breiten Ackerrand- bzw. Blühstreifen während der Jungenaufzuchszeit von April bis Juli.

Die Blühstreifen werden alle 4 Jahre flach gepflügt oder gegrubbert und durch Selbstbegrünung wieder entwickelt.

Um eine Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erzielen, muss die vorgezogene Maßnahme spätestens mit Beginn des Eingriffs bzw. der möglichen Beschädigung der Fortpflanzungsstätte wirken. Die Ausführungsfristen wurden nicht festgelegt und werden daher von der Naturschutzbehörde im Bescheid als aufschiebende Bedingung festgesetzt. Details zur Ausführung und Pflege der Maßnahmen sowie die Kontrollpflichten werden in den Auflagen festgesetzt.

### Kranichzug

Die Vermeidungsmaßnahme V 6 legt fest, dass die Anlage an Massenzugtagen des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Flughöhen erwarten lassen, abzuschalten ist. Die genauen Parameter, wann entsprechend dieser Maßnahme die Anlage abzuschalten ist, sind zu ergänzen. Alternativ hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Anlage in das KISS-System des OBS einbinden zu lassen. „KISS“ hat die Parameter bereits festgelegt, die von Seiten des LUA mitgetragen werden.

Das gewählte „Abschaltsystem“ des OBS wird vertraglich gesichert und dem Antrag beizufügen.

Durch die Auflage Nr. 14 zum Kranichschutz wird die artenschutzrechtliche Zulässigkeit im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet.

### Fledermaus-Gutachten

Als Ergebnis der Bestandserfassung (Grundlage ist das standörtlich angepasste Gutachten von ÖKO-LOG 2019 an der Nachbaranlage in etwa 100 m Entfernung) ist folgendes festzuhalten:

Nachgewiesene planungsrelevante Arten sind **Zwergfledermaus**, **Großer Abendsegler** und **Rauhautfledermaus** (in der Höhe – Höhenmonitoring an der Nachbaranlage WEA E-2 in 85 m Höhe), wobei die Hauptaktivität im Juli und August liegt (mit 645 Kontakten von insgesamt 749 Kontakten). Fledermaus-Quartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Bei den Bodenuntersuchungen war die Zwergfledermaus mit einem Anteil von über 95 % die häufigste Art.

Zum Schutz der drei nachgewiesenen Arten wurden pauschalisierte Abschaltalgorithmen während der Hauptaktivitätszeiten festgelegt (vgl. Kap. 7.3.1). Dabei wurde die Abschaltung entsprechend dem Prüfergebnis der Naturschutzbehörde beim LUA für die benachbarte Repowering-Anlage wie folgt festgelegt:

- Nachts zwischen Sonnenuntergang und -aufgang,
- in der Zeit vom 1.4. bis 31. 10.
- bei 7 m/s Windgeschwindigkeit oder weniger und
- bei einer Temperatur von 10°C oder höher.

Im LBP wurde diese Abschaltung mit der Maßnahme V8 (Kap. 6.2, S. 63) übernommen und ein Höhenmonitoring (V9) in Anlehnung an BRINKMANN et al. (2011) über zwei komplette Aktivitätsperioden festgelegt.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz trägt diese Festlegung mit. Eine zusätzliche Aktivitätserfassung am Mast zusätzlich zur Erfassung an der Gondel wird bei diesem Standort im Offenland und der, bei der Bestandserfassung nachgewiesenen, vergleichsweise geringen Fledermausaktivität nicht für erforderlich gehalten und wurde auch bei der Zulassung der Nachbaranlage nicht festgesetzt.

Durch die Auflagen Nr. 4 - 8 zum Fledermausschutz wird die artenschutzrechtliche Zulässigkeit im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet.

Die Festlegung von Abweichungen von den Betriebsparametern, die während des Monitorings gelten, erfolgt durch separaten Verwaltungsakt auf Basis der Monitoring-Ergebnisse der gesamten Mess-Periode (2 komplette auswertbare Jahre). Für die Berechnung ist die aktuelle Version von ProBat zu verwenden. Eine Anpassung der Anlagensteuerung erfolgt ausschließlich auf Basis der Faktoren Windgeschwindigkeit und Nachtzeit.

#### Potentialabschätzung Haselmaus und Wildkatze

Der Repowering-Standort befindet sich im Offenland auf Ackerflächen und es sind für den Neubau der Windenergieanlage sowie den Rückbau der Altanlage keine Gehölzrodungen erforderlich. Der Ausbau der Zuwegung erfordert den randlichen Rückschnitt des vorhandenen Feldgehölzes auf ca. 350 m<sup>2</sup>, welches aufgrund der Habitat-Bedingungen Quartiermöglichkeiten für die Haselmaus bieten könnte. In der Region (mehrere Kilometer entfernt) wurde die Haselmaus nachgewiesen.

Des Weiteren liegt der Standort in einem von der Wildkatze besiedelten Raum. Kernräume und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen.

Um einen artenschutzrechtlichen Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG mit Sicherheit ausschließen zu können, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt:

##### a. Haselmaus

Vorabsuche des Gehölzbereichs vor der Rodung auf das Vorkommen von Haselmausquartieren. Bei Verdacht sind die Gehölze im Winter zurückzuschneiden, die Wurzelstöcke zu belassen und erst im Frühjahr nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung (öBB) zu ziehen. Bei Quartierverlusten sind diese entsprechend dem gutachterlichen Vorschlag im Verhältnis 3: 1 durch im Umfeld auszubringende Haselmauskästen auszugleichen (vgl. V 10 im LBP S. 63).

##### b. Wildkatze

Zur Vermeidung möglicher Störungen durch Lärm während der Bauzeit, darf der Bau nicht während der Nachtzeiten im Zeitraum vom 28.02. bis 30.06 (Jungenaufzuchszeit) erfolgen (vgl. V11 im LBP S. 63).

Die artenschutzrechtlichen Prüfergebnisse und die vorgeschlagenen Maßnahmen werden von der Naturschutzbehörde mitgetragen und die Maßnahmen durch Auflagen 2 und 3 gesichert.

#### Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

##### *Landschaftsbildanalyse nach NOHL*

Die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wurde mit der Methodik NOHL Werner (August 1993) durchgeführt. Nach der überarbeiteten Berechnung wurde der durch die Erhöhung der WEA von 128,5 m auf 229,2 m benötigte zusätzliche Kompensationsflächenbedarf mit **0,6214 ha** korrekt berechnet.

Der Kompensationsbedarf kann auf die rund 100 m erhöhte Anlage beschränkt werden, da trotz Rückbau der Altanlage die der Altanlage zugeordneten Ausgleichsflächen (vgl. folgende naturschutzrechtlichen Auflagen zu Bauschein Nr. 00699/01 mit Nachtrag 00824/02) weiterhin erhalten und gepflegt werden. Es handelt sich um:

- **Auflage 4. Nr. 1:** Abfallbeseitigung, Abdeckung und Rekultivierung des Bunkers auf dem Nachbargrundstück (Eitzweiler, Flur 15, Flurstücke 13 und 14) und Entwicklung zur Baumhecke/Feldgehölz; auf die Optimierung als Fledermausquarteier wurde verzichtet.
- **Auflage 4. Nr. 3:** Entwicklung einer submontanen Magerwiese aus der vorhandenen Glatthaferwiese in Wolfersweiler, Flur 13, Nr. 90/1.

Die weitere Entwicklung und Pflege der submontanen Magerwiese (gemäß Auflage 4. Nr. 3) wurde mit der Maßnahmen E1 im LBP festgesetzt. Die Pflege beinhaltet die alternierende Mahd zu je der Hälfte jährlich zwischen August und September, mit Austrag des Mähgutes und Verzicht auf Düngung.

Die Maßnahme „Entwicklung einer Baumhecke“ auf dem Flurstück 13 wurde ergänzend im LBP als Maßnahme E2 in Text und Karte festgelegt. Die Fläche ist weiterhin zu sichern. Wegen Fremdeigentum wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf die Sicherung des kleinen Teilstücks des Flurstücks 14 verzichtet.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu ergänzenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurde wie oben ausgeführt in den LBP (Stand Februar 2022) übernommen.

#### Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung:

Die Maßnahme A1 CEF wird multifunktional als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Feldlerche, des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes festgelegt. Sie ist mit

0,67 ha ausreichend groß für die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigungen und reicht mit einer ökologischen Aufwertung von 40.200 öW aus, das - durch das Bauvorhaben - entstehende ökologische Defizit von 11.834 öW zu kompensieren.

Die Umwandlung der vorhandenen Ackerflächen in Dauergrünland führt ebenfalls zu einer ökologischen Aufwertung von 51.473 öW.

Die Maßnahme A2 CEF „rotmilangerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen“ konnte nicht als ökologische Aufwertung und Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts anerkannt werden. Die entsprechende Zuordnung ist daher im überarbeiteten LBP entfallen. Der ökologische Überschuss durch die Maßnahmen V4 und A1 CEF beträgt 79.279 öW (LBP, Kap. 7, S. 70).

#### Kostenschätzung zur Festlegung der Sicherheitsleistung

Die Kostenschätzung für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen als Grundlage zur Festsetzung der Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 5 BNatSchG wurde überarbeitet und getrennt nach Erst- und Pflegemaßnahmen errechnet.

Für die Herstellung der Maßnahmen ergeben sich Kosten von 15.694 € und für die Pflege über 25 Jahre 35.393 €, insgesamt 51.087 €. Dieser Betrag wurde als Sicherheitsleistung in Bedingung 1. festgesetzt.

#### Ökologische Baubegleitung M5

Zur Überwachung der einzuhaltenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen (M1 bis M7 und V 1 bis V 12) vor und während der Bauphase sowie der fachgerechten Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wurde im LBP festgelegt, eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese wurde durch Auflage 3 gesichert.

#### FFH-Prüfung nach § 314 BNatSchG (Kap 5.6)

Im 5 km-Radius um die Anlage befinden sich die in Tabelle 11 aufgelisteten fünf FFH- und Vogelschutzgebiete. Indirekte Auswirkungen sind jedoch nur für das in 4,12 km Entfernung liegenden FFH-Gebiet „Felsental der Nahe“ möglich, welches vertiefend betrachtet wurde. Möglich ist eine nachteilige Beeinträchtigung der für das Gebiet maßgeblichen zwölf Fledermausarten durch Kollisionsgefährdung oder Quartierverlust/-verschlechterung. Da im Eingriffsbereich nur die vier Arten Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr nachgewiesen bzw. mit Unsicherheiten festgestellt wurden, reduzieren sich die möglichen Beeinträchtigungen auf diese vier Arten. Nach gutachterlicher Einschätzung ist eine Verschlechterung der Quartierqualität durch die große Entfernung und den fehlenden Eingriff in potentiellen Lebensraum auszuschließen. Es verbleibt ein Restrisiko bzgl. der Kollisionsgefährdung, welches durch die festgesetzten pauschalen Abschaltzeiten unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt wird. Die Naturschutzbehörde teilt die Einschätzung des Gutachters, dass bei Beachtung der pauschalen Abschaltzeiten das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Felsental der Nahe“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

### UVP-Bericht

Der UVP-Bericht wurde unter Kapitel 9 „Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortentwicklung“ entsprechend der Ergänzungen im LBP überarbeitet.

### **Militärische Belange**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Bedenken/Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

### **Militärische und zivile Flugsicherheit**

Hinsichtlich der Belange der Flugsicherheit wurde das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Einvernehmen mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebs- sowie Flugsicherungsgründen gegen die Errichtung der Windenergieanlage mit einer maximalen Höhe von 739,13 m über NN (229,13 m über Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Die erforderliche Zustimmung zur Baugenehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

### **Richtfunkstrecken**

Das Ministerium für Inneres und Sport hat gegen den Bau der Windenergieanlage keine Bedenken. Die Standorte behindern weder bestehende Richtfunkstrecken noch die Funkausbreitung der BOS-Basisstationen.

## **6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Auf Grund der Art und des Umfangs der beantragten Anlagen sind von den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts

- das Arbeitsschutzgesetz,
- planungsrechtliche Vorschriften,
- baurechtliche Vorschriften,
- denkmalpflegerische Vorschriften und
- straßenverkehrsrechtliche Vorschriften

von Bedeutung.

## **Arbeitsschutz**

Die Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständige Stelle beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz führte zu dem Ergebnis, dass, bei Beachtung der Auflagen, gegen das Vorhaben keine arbeitsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

## **Planungsrecht**

Die Gemeinde Freisen hat mit Beschluss vom 23.12.2021 das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB hergestellt.

## **Baurecht**

Die Prüfung der Unterlagen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises St. Wendel führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

## **Bau- und Bodendenkmalpflege**

Das Landesdenkmalamt hat sich im Rahmen der Beteiligung als zuständige Fachbehörde im Verfahren nicht geäußert.

## **7. Bedingungen**

Diese Genehmigung ergeht ergänzend unter Bedingungen. Die geforderte Sicherheitsleistung soll im Konkursfall die Allgemeinheit vor einem Kostenrisiko schützen. Sie dient dazu, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus § 35 Abs. 2 BauGB ergeben. Für die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung wurden prognostizierte Kosten für den ggf. erforderlichen Rückbau sowie die ggf. erforderlichen Verwaltungsgebühren herangezogen. Die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Sicherheitsleistung dient zur Sicherung und der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Bedingungen sind so genannte „aufschiebende Bedingungen“. Dies hat zur Folge, dass diese Genehmigung ihre Wirksamkeit erst entfaltet, sobald die Bedingung vollumfänglich erfüllt ist. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unter Missachtung der aufschiebenden Bedingungen kann eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen, die mit Geld- und/oder Freiheitsstrafe belegt werden kann. Im Falle der Missachtung einer Bedingung und gleichzeitiger Inbetriebnahme der Anlage wird das LUA unverzüglich Strafanzeige stellen.

## **9. Zusammenfassende Bewertung der Prüfungen**

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft.

Sie gelangte ausweislich der o. g. Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Bedingungen und Auflagen, zu deren Erlass der Gesetzgeber das LUA, soweit erforderlich, in § 12 BImSchG berechtigt, erfüllt werden. Die Antragstellerin hat somit einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der abgestrebten Genehmigung, welche durch diesen Bescheid ausgesprochen wird.

